

# Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.  
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

November · 11/2012



Neulich beim Verfassungsschutz

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
und der Notarkammer Berlin

61. Jahrgang

» Ich setze auf ra-micro,  
weil ich mit dem  
Innovationsführer  
arbeiten will. «

RAin Andrea Koch  
Kanzlei Wacker & Koch & Martinus



**schnell · einfach · ra-micro 8**

Erleben Sie Kanzleiorganisation auf die modernste Art: ra-micro 8, Deutschlands erste komplett für Windows 8 konzipierte und programmierte Kanzlei-Software! Mit intuitivem Menü, optimiert für Touchgeräte und komplett ausgestattet macht ra-micro 8 mehr möglich – und das Mögliche einfacher denn je.

## Deutschlands erste komplett für Windows 8 entwickelte Kanzleiorganisation!

- › Mit intuitiv bedienbarem Menü, steuerbar per Touch oder konventionell
- › Parallel arbeiten auf Ihren Geräten – von Desktop PC bis Tablet
- › Mit einzigartigem **Mobilitätskonzept** für **kanzleisynchrone** und **autarke Mandatsarbeit**
- › Inkl. integrierter Lösung für **professionelles Diktieren**

## Fax-Antwort

030 43599 301

Ja, ich interessiere mich für das neue ra-micro 8

und möchte gerne mehr Informationen.  
Bitte setzen Sie sich mit mir in Verbindung.

Kanzlei/Firma

Ansprechpartner

Straße

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

» Ich setze auf ra-micro, weil ich mit dem Innovationsführer arbeiten will. «

RAin Andrea Koch  
Kanzlei Wacker & Koch & Martinus



Deutschlands  
meistgewählte  
Kanzleisoftware

## schnell · einfach · ra-micro 8

Erleben Sie Kanzleiorganisation auf die modernste Art: ra-micro 8, Deutschlands erste komplett für Windows 8 konzipierte und programmierte Kanzleisoftware! Mit intuitivem Menü, optimiert für Touchgeräte und komplett ausgestattet macht ra-micro 8 mehr möglich – und das Mögliche einfacher denn je.

**Vorteilsangebot bis 31.12.2012**  
Jetzt für **ra-micro 8** entscheiden und von **besonderen Konditionen** profitieren.



<http://bit.ly/ramicro8>  
INFOLINE 0800 726 42 76

**ra-micro 8**

## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



**N**ein Arbeitskreise mit jeweils monatlichen Fortbildungsveranstaltungen (mit FAO-Bescheinigung) bietet Ihnen der Berliner Anwaltsverein. Die Veranstaltungen sind für unsere Mitglieder kostenlos.

**D**ie Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins bieten allein in den nächsten Wochen ein breites Spektrum von Themen, exzellenten Referenten und fachlichem Austausch: German Arbeitsrecht – how to explain it to international clients? am 05.12.2012 beim Arbeitskreis für Arbeitsrecht (Rechtsanwälte Helene Anders und Lorenz Mayr); das Schutzschirmverfahren am 08.11.2012 (Rechtsanwalt Dr. Volker Römermann); ein Gespräch mit Herrn Rechtsanwalt Andreas

Propp, Justiziar des Gemeinsamen Bundesausschusses im Arbeitskreis Medizinrecht am 12.11.2012; Mietrecht und Steuern am 04.12.2012 (Rechtsanwalt Johannes Hofele) und Denkmalschutz und Eigentumschutz im Arbeitskreis Verwaltungsrecht am 29.11.2012 (Rechtsanwalt Dr. Raimund Körner) – das sind nur einige Themen, über die in den Arbeitskreisen derzeit diskutiert wird.

**D**ie Arbeitskreise Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht waren auch bei der diesjährigen DeGUT – der Gründermesse im Flughafen Tempelhof mit einem Stand präsent. „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ – das gilt gerade auch für Gründerinnen und Gründer von Unternehmen.

**Z**wei weitere Veranstaltung der Reihe „Richter- und Anwaltschaft im Dialog“ runden das Programm in diesem Jahr noch ab: die zum gewerblichen Rechtsschutz am 22.11.2012 und die zum Familienrecht am 28.11.2012. Richterinnen und Richter des Kammergerichts berichten hier aus ihrer Rechtsprechung und diskutieren mit einem gemeinsamen Publikum aus Richter- und Anwaltschaft.

Sie sehen: Dabeisein lohnt sich!

Ihr

Ulrich Schellenberg



**Unsere Themen im November 2012**

**Vom Schlapphut zum Gesslerhut**

*Interview mit Bernd Häusler über das Verhältnis von Justiz und Geheimdiensten* ..... Seite 365

**Verleihung des Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreises am 30.11.2012** ..... Seite 381

**Der Anwaltsvertrag:**

**Zum Nachweis der Auftragserteilung und der Behauptung mangelhafter Dienstleistung**

*von Rechtsanwalt Gregor Samimi* ..... Seite 389

**Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:**

<u>Titelthema</u>	<u>Kammerton</u>	<u>Forum</u>
Vom Schlapphut zum Gesslerhut 365	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 380	Staatliches Fehlverhalten 392 Überlastungsanzeige 393
<u>Aktuell</u>	<u>Mitgeteilt</u>	<u>Personalien</u>
Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt 369	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 386	Bundesverdienstkreuz für Volker G. Heinz 394
BGH ändert Rechtsprechung zur Irreführung durch Scheinsozietät 371	<u>Urteile</u>	<u>Büro&amp;Wirtschaft</u>
Neue Formulare für die Zwangsvollstreckung 371	Stadt, Land, Mandant: Brandenburgs Anwälte dürfen alle vertreten! 386	Kanzlei strategisch führen Erfolgsmodell Balanced Scorecard 395
Anwaltsbiographien beliebteste Rubrik auf Kanzlei-Homepage 372	Erstberatung kostet immer 387	<u>Bücher</u>
JUVE Awards 2012 373	Verteidiger kann Vollmacht selbst unterzeichnen 388	Buchbesprechungen 396
<u>BAVintern</u>	<u>Wissen</u>	<u>Termine</u>
Autorentreffen 373	Der Anwaltsvertrag: Zum Nachweis der Auftragserteilung und der Behauptung mangelhafter Dienstleistung 389	Terminkalender 397
Arbeitskreis Arbeitsrecht 374	Verteidigungsmöglichkeiten gegen Abmahnungen wegen der Verletzung von CC-Lizenzen 391	<u>Beilagenhinweis</u>
Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Arzthaftungsrecht 374		Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma
Klausurenfernkurs für Rechtsreferendare 375		<b>Juristische Fachseminare, Bonn,</b> bei.
Anwälte des BAV auf der deGUT 375		Wir bitten um freundliche Beachtung
Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins 376		
BAV-Termine 378		

**BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:**

DIE AUSGABE 1-2/2013 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2013.

**ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 12/2012 IST AM 30.11.2012**

## BAVintern

**Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,**  
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

### Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

### Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter [www.juris.de/dav](http://www.juris.de/dav),
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

### Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

**Daher: Zögern Sie nicht länger**

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

# BAV

## Vom Schlapphut zum Gesslerhut

### Interview mit Bernd Häusler über das Verhältnis von Justiz und Geheimdiensten

*Wenn nachrichtendienstliche Aspekte bei der Strafverfolgung eine Rolle spielen, wird es zuweilen problematisch. Mit dem aktuellsten Fall beschäftigt sich gerade der NSU-Untersuchungsausschuss im Deutschen Bundestag. Und auch die Berliner Landespolitik muss sich in diesem Zusammenhang aktuell mit Fragen nach V-Männern, nicht rechtzeitig weitergeleiteten Akten und Informationen befassen. Rechtsanwalt Bernd Häusler hat vor 21 Jahren als Strafverteidiger das Ende eines spektakulären Prozesses miterlebt, der als Justizskandal – Verfassungsschutz und auch zwei Staatsanwälte hatten das Verfahren manipuliert und massiv behindert – in die Berliner Rechtsgeschichte einging. Mit ihm sprachen wir über die Zusammenarbeit von Geheimdiensten und Strafverfolgern, über das Verhältnis der Justiz zu Rechtsstaatlichkeit einerseits und Geheimhaltung andererseits und über die Rolle der Anwaltschaft in dieser Konstellation.*

**Berliner Anwaltsblatt (BAB):** Herr Kollege Häusler, Sie haben zusammen mit anderen Kolleginnen und Kollegen mehr als fünfzehn Jahre in dem wohl längsten Strafprozess in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, dem sogenannten Schmücker-Prozess, verteidigt. Das letzte Prozessjahr war überlagert von einem Untersuchungsausschuss des Abgeordnetenhauses in Berlin, in dem es ganz wesentlich auch um die Verwicklungen und Versuche der Einflussnahme des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz auf dieses Strafverfahren ging. Was sagen Sie vor dem Hintergrund Ihrer Erfahrungen zu den Verwicklungen der deutschen Nachrichtendienste in den sog. NSU-Skandal?

**Häusler:** Was an geheimdienstlichen Strukturen, insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, nur tröpfchenweise seit Monaten bekannt wird, kann einen Kenner der Szene nicht wirklich überraschen. Es erinnert an Altbekanntes, auch wenn die Straftaten, um die es damals ging und um die es heute geht, absolut nichts miteinander zu tun haben.

**BAB:** Könnten Sie dies bitte etwas präzisieren?

**Häusler:** Wollte ich Ihrer Bitte in vollem Umfang nachkommen, würde wohl ein Heft des Berliner Anwaltsblattes nicht reichen. Ich will beispielhaft mal einen zentralen Reibungspunkt herausgreifen: die Zusammenarbeit zwischen Nachrichtendiensten und den Strafverfolgungsbehörden. In der politischen Aus-

einandersetzung taucht immer wieder der Vorwurf auf, die Nachrichtendienste hätten die Ermittlungen nicht nur nicht entsprechend ihrem Wissen gefördert, sondern behindert bis hin zur Strafvereitelung. Dieser Vorwurf wird stets mit äußerster Vehemenz zurückgewiesen, was mir unverständlich ist. Im sogenannten Schmücker-Verfahren wurde uns schon Anfang der 1980er Jahre eine wenig bekannte, angeblich geheim gehaltene Verordnung über die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste mit der Staatsanwaltschaft zugespielt. Die war kurz und knackig. Kernstück war, dass immer dann wenn ein Nachrichtendienst – also auch der Verfassungsschutz oder der MAD – der Staatsanwaltschaft anzeigte, dass ein Mitarbeiter, V-Mann-Führer, V-Mann oder Informant in ein Tatgeschehen verwickelt war, das Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen war, die Staatsanwaltschaft für drei Monate in ihren Ermittlungen einzuhalten hatte. Angesichts des Umstandes, dass allein schon bewusst schleppende Ermittlungen Strafvereitelung sein können, ist dies sicher problematisch. Selbst wenn diese Verordnung seinerzeit nicht verlängert und daher infolge Zeitablaufs außer Kraft getreten sein sollte, so kann man doch nicht übersehen, dass Generationen von "Schlapphüten" jahrzehntelang von dieser Übung geprägt worden sind. So eine "Tradition" verschwindet doch nicht einfach von heute auf morgen. Mich wundert, dass niemand von all den tatsächlichen und selbsternannten Experten nach dieser Verordnung gefragt hat.

Hinzu kommt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz ohnehin ein unsägliches Erbe am Hacken hat: das ist der hohe Anteil von Alt-Nazis, die noch in den 1960er Jahren dort anzutreffen waren und unter denen gerade jüngere Mitarbeiter gelitten haben. Wenn diese Leute sich mal Luft machten, wurden sie gleich wegen Landes- und Geheimnisverrat verfolgt, was sich in Entscheidungen des BGH aus dieser Zeit nachlesen lässt, – und dies alles, obwohl Herr Gehlen, aus dessen "Organisation Gehlen" der Verfassungsschutz weitgehend hervorging, in seinen Lebenserinnerungen "Der Dienst" gleich zu Beginn ungeschminkt beschreibt, wie er die personelle Kontinuität der geheimdienstlichen Heeresabteilung "Aufklärung fremde Heere Ost" im Dritten Reich hin zu den bundesrepublikanischen Geheimdiensten sichergestellt hat.

**BAB:** Sollte man also die Verfassungsschutzämter abschaffen, wie es vor einigen Wochen der Bundestagsabgeordnete und Rechtsanwalt Christian Ströbele gefordert hat?

**Häusler:** Je eher, desto besser! Nur helfen wird es nicht! Das beste Beispiel ist Berlin. Hier ist ja gerade auf Grund der damaligen Machenschaften das Landesamt abgeschafft worden. Geändert hat das nicht viel. Bei Abschaffung der Ämter wäre der jeweilige Innenminister bzw. -senator zwar politisch stärker in der Verantwortung. Er wäre aber auch machtpolitisch stärker als der Präsident eines Verfassungsschutzamtes, so dass er es eher durchsetzen könnte, in sol-

## Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung  
und verkehrspsychologische Gutachten

**Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27**

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

chen Fällen auf seinem Sessel zu bleiben, in denen ein Präsident würde gehen müssen. Diese zu erwartende Folgenlosigkeit verringerte faktisch nur noch mehr etwaige Hemmungen, sich über rechtsstaatliche Hürden hinweg zu setzen.

**BAB:** Sollte man dann nicht zusätzlich die Kontrollrechte der Parlamente erweitern?

**Häusler:** Aber selbstverständlich! Doch auch hierin sollte man nicht allzu große Erwartungen an das Resultat haben. Denn man muss einerseits die Fülle der zu kontrollierenden Vorgänge sehen, denen man andererseits die naturgemäß äußerst begrenzte Anzahl der parlamentarischen Kontrolleure gegenüberstellen muss. Da ist schon aus Gründen persönlicher Grenzen schnell Schicht im Schacht.

**BAB:** Das klingt aber sehr desillusioniert und defätistisch.

**Häusler:** Das klingt nicht nur so, sondern ist aus meiner Sicht auch so, wenn sich nicht grundlegend etwas ändert.

allen voran aber die Justiz.

**BAB:** Hält sich denn die Justiz nicht an Recht und Verfassung, wenn es um Geheimhaltung geht?

**Häusler:** Nach meiner Wahrnehmung kann davon nicht die Rede sein. Schnell werden im Strafverfahren Akten nach § 99 StPO gesperrt. Zeugen erhalten keine oder nur eine eingeschränkte Aussageerlaubnis. Die meisten dieser Verwaltungsakte erfüllen nicht die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht für die Rechtmäßigkeit solcher Behördenentscheidungen verlangt. Das fängt schon damit an, dass die entsprechenden Erklärungen vom obersten Dienstherrn abgegeben werden müssen. Er muss nicht nur die rechtliche, sondern vor allem auch die politische Verantwortung für die "Sperrung" übernehmen. Denn mit seiner Entscheidung greift er tief in das den gesamten Strafprozess beherrschende Prinzip materieller Wahrheitsfindung ein. Nur unter strikter Wahrung dieses Prinzips kann es verfassungsrechtlich hingenommen werden, dass durch Freiheitsstrafe, der stärksten Sanktion im demokratischen Rechtsstaat, in die Freiheitssphäre des Bürgers eingegriffen wird. Zur Wahrung dieses hohen Gutes der materiellen Wahrheitsfindung hat das Bundesverfassungsgericht einen ganzen Katalog von Überlegungen aufgestellt, die der "sperrende" Dienstherr anzustellen und gegenüber dem Gericht plausibel zu machen hat. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass bei unzulänglichen Bescheiden der Stra-

frichter der Entscheidung entgegen zu treten hat, damit der "sperrende" Dienstherr sich korrigieren kann. Gerade deswegen ist die Entscheidung ja auch plausibel zu machen. Die vom Bundesverfassungsgericht geäußerte Erwartung, gegebenenfalls Gegenvorstellung zu erheben, setzt natürlich die Kenntnis dieser verfassungsrechtlichen Rechtsprechung voraus. Statt Gegenvorstellung zu erheben, wird einer Sperrklärung aber mit großem "Respekt" wie einem Gesslerhut begegnet. Dieser Umgang mit Sperrklärungen ist höchst problematisch. Und um im Bilde zu bleiben: Die Freiheit beginnt dort, wo Gesslerhüte nicht mehr begrüßt werden. Vom Prinzip gilt das aber nicht nur für Strafverfahren sondern auch für andere Verfahren, insbesondere für verwaltungsgerichtliche, , auch wenn dort die Frage nach der materiellen Wahrheit nicht mehr ernsthaft gestellt zu werden scheint.

**BAB:** Könnten Sie diese heftigen Vorwürfe vielleicht etwas konkretisieren?

**Häusler:** Sie müssen sich einen Richter vorstellen, der in dem von ihm geleiteten Strafverfahren eine Gegenvorstellung erheben soll. Damit wird er, der sonst entscheidet, in die Rolle des Bittstellers gedrängt. Das ist für die meisten schon eine kaum zu nehmende Hürde. Diese wird noch höher, wenn er in Unkenntnis der verfassungsrechtlichen Situation, vom Verteidiger hierzu gedrängt wird. Gänzlich ist seine Motivation verschwunden, wenn dem Strafrichter klar wird, dass nicht er, sondern nur der Angeklagte die nach Gegenvorstellung ergangene Entscheidung des "sperrenden" Dienstherrn vor den Verwaltungsgerichten angreifen kann. Warum sollte er die Sache des Angeklagten betreiben, die nur zu einer Verzögerung in seinem Geschäftsbereich führen kann. Vor diesem Hintergrund werden derartige Ansinnen auf Gegenvorstellung von Richtern nur als Sand im Getriebe begriffen - hehre Prinzipien materieller Wahrheitsfindung und richterliches Selbstverständnis hin oder her.

So werden manche Fälle auch außerhalb des Dienstweges erledigt. Als z.B.

Redaktionsschluss:  
Immer am  
20. des Vormonats

Thema

ein Strafkammervorsitzender beim Staatsanwalt nachfragte, warum er eine Akte, deren Beiziehung antragsgemäß beschlossen worden war, nicht aushändige, wurde ihm gesagt, wenn er auf dieser Akte bestünde, würde er das Leben eines V-Mannes gefährden. Richter und Staatsanwalt verzichteten beide - jeder für sich - dieses Gespräch aktenkundig zu machen. Geheimer kann man Geheimniskrämerei nicht machen. Daraufhin wurde die Aktenbeiziehung einfach "vergessen". Das, was dieser Richter tat, nenne ich „den Gesslerhut grüßen“. Die Sache kam aber trotzdem heraus. Der eitle Staatsanwalt meldete stolz seinen Erfolg telefonisch dem Berliner Verfassungsschutz, der über das Telefonat einen Vermerk fertigte, der dann zwölf Jahre später in den Akten des von Ihnen anfangs erwähnten Untersuchungsausschusses auftauchte. Der krampfhaft geheim gehaltene V-Mann machte etwas später unter seinem Klarnamen von sich reden, als er auf Rückzahlung von mehreren hunderttausend DM, die er als Spitzellohn erhalten hatte, vom Land Berlin verklagt worden war. Diese Geschichte spiegelt den Sumpf, in dem sich diese Leute bewegen.

**BAB:** Meinen Sie nicht, dass der Fall dieses Richters ein Einzelfall war?

**Häusler:** Keineswegs. Der Gesslerhut wird doch bei jeder Gelegenheit und ohne Not begrüßt. Schon in jedem simplen Demonstrationsverfahren, in dem es um Widerstand gegen die Staatsgewalt o.Ä. geht, nennt heute kein Polizist im Zeugenstand seinen Namen, sondern nur seine Dienstnummer. Die Richter lassen das auch regelmäßig unbeanstaltet durchgehen. Es ist ihnen noch nicht einmal eine Nachfrage beim Dienstherrn wert. Wer sich als Anwalt dagegen auflehnt, vergeudet nur seine Zeit. Er läuft Gefahr, als aggressiver Störenfried abgestempelt zu werden. Wie albern dieses Gebilde von Gericht und Zeugen ist, entlarvt sich bisweilen von selbst, wenn z.B. nach diesen anonymen

Zeugen ein früherer Dienstvorgesetzter dieser Beamten gehört wird, der von der verabredeten Geheimniskrämerei nichts weiß und in seiner Aussage die Anonymen namentlich benennt. Eine solche vom Gesetz nicht gedeckte Geheimniskrämerei gehört heute zur beruflichen Sozialisation zumindest der Straf- und Verwaltungsrichter.

**BAB:** Und wie ist Ihre Erfahrung mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wenn es

um die Aufhebung von Sperrerklärungen geht.

**Häusler:** In dem von Ihnen eingangs erwähnten Strafverfahren hatten wir parallel dazu ca. 25 Verwaltungsgerichtsverfahren wegen Sperrerklärungen und Aussagebeschränkungen anhängig. Davon haben wir knapp zwanzig Verfahren gewonnen.

**BAB:** Das ist doch eine gute Erfolgsquote.



**RA-MICRO**  
BERLIN-BRANDENBURG

Ihr Systemhaus für Juristen  
Am Amtsgericht Charlottenburg



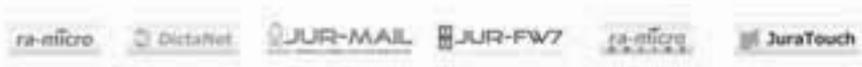
Das neue ra-micro 8  
Jetzt unverbindliche Vorführung in Ihrer  
Kanzlei oder bei uns vereinbaren!

Besuchen Sie uns:

am Amtsgericht Charlottenburg  
[www.ra-micro-berlin.de](http://www.ra-micro-berlin.de)  
[www.ra-micro-seminare.de](http://www.ra-micro-seminare.de)



Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit  
 Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung  
 Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare  
 Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss



**RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH** | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin  
 Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | [www.ra-micro-berlin.de](http://www.ra-micro-berlin.de) | [info@ra-micro-berlin.de](mailto:info@ra-micro-berlin.de)

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

## Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter [www.Klares-Juristendeutsch.de](http://www.Klares-Juristendeutsch.de)

**Michael Schmuck**

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • [schmuck@michaelschmuck.de](mailto:schmuck@michaelschmuck.de)

**Häusler:** Das Ergebnis täuscht. Ich will nur exemplarisch drei Fälle hervorheben, die mir immer in Erinnerung bleiben werden und die mir charakteristisch für derartige Verfahren erscheinen. Im ersten Fall hat das Verwaltungsgericht Berlin sechseinhalb Jahre benötigt, um auf eine schlüssige Klage wegen Aufhebung der Sperrerklärung die erste mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der zuständigen Kammer saß der damalige Vizepräsident des Gerichts vor. In diesen mehr als sechs Jahren waren die Kläger des Verwaltungsverfahrens im Strafverfahren schon zweimal - teils zu lebenslanger Freiheitsstrafe - verurteilt worden. Der BGH hatte die Strafurteile aber immer wieder wegen unzulänglicher Aufklärung aufgehoben, wobei er jedes Mal auch darauf hinwies, dass zu wenig der Frage einer alternativen Täterschaft nachgegangen worden war. Vor dem Hintergrund, dass Jahre später das Strafverfahren mit einem Einstellungsurteil gem. § 260 Abs. 3 StPO mit der Begründung endete, ein faires Verfahren sei wegen zahlreicher Manipulation auch durch den Verfassungsschutz nicht mehr möglich, muss man dem BGH geradezu Weitsichtigkeit bescheinigen. Man muss diesen Zusammenhang zwischen Verfahrensmanipulation, alternativer Täterschaft und mangelnder Aufklärung sehen. Wer sich auf Geheimniskrämerei der Nachrichtendienste einlässt, läuft Gefahr, daran mitzuwirken, dass Unschuldige verurteilt oder Schuldige freigesprochen werden. Wer sechseinhalb Jahre auf der Akte sitzt, betreibt das Geschäft der Schlapphüte.

Im zweiten Fall meinte der Vorsitzende eines Berufungssenats die Prozessbevollmächtigten wie im Ersten Juristischen Staatsexamen nach der "actio"

zu fragen. Dies wäre nicht berichtenswert, wenn diese "Prüfung" nicht nach Zurückverweisung vom Bundesverwaltungsgericht erfolgt wäre. Dieses hatte aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 EMRK grundsätzlich auch den Anspruch auf "Entsperrung" abgeleitet. Dies war der tragende Gedanke des Revisionsurteils. Dem Vorsitzenden war es offensichtlich nicht möglich, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts inhaltlich zur Kenntnis zu nehmen. Entsprechend fiel das Urteil seines Senats aus, das erneut vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben wurde. Diesmal entschied das Bundesverwaltungsgericht jedoch durch und gab dem Anspruch statt.

Im dritten Fall obsiegt wir zwar weitgehend vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden - und das schon zwei Monate nach Klageerhebung. Welch ein Unterschied zu den sechseinhalb Jahren in Berlin! Das Land Hessen legte kein Rechtsmittel ein. Das klingt gut. Aber es war nur ein Pyrrhussieg. Nach dem Urteil hatte das Land die Akte zur Akten Einsicht an die Verteidiger der Kläger zwar herauszugeben, durfte aber einzelne Textstellen, deren Bekanntwerden die Sicherheit von V-Leuten hätten gefährden können, zurückhalten. Dies hat das Land allzu wörtlich verstanden. Es hat diese Textstellen herausgeschnitten und dabei so großzügig davon Gebrauch gemacht, dass nur noch ein paar Schnipsel pro Seite übrig blieben, die schön säuberlich in einer Plastikhülle entsprechend ihrer ursprüngli-

chen Lage angeordnet waren. Das so erzielte Ergebnis war unlesbar und unbrauchbar.

**BAB:** Wie soll nun ein Umdenken herbeigeführt werden?

**Häusler:** Schön wäre es, wenn die Gruppe der Richter und ihr Entscheidungsverhalten in diesen Dingen Forschungsgegenstand soziologischer Untersuchungen werden könnten. Die letzte mir bekannte soziologische Studie war aus dem Jahr 1978 und betraf das Entscheidungsverhalten in Zivilkammern. Schon das war brisant. Ich glaube daher nicht, dass sich die Richterschaft bei dem heiklen Thema „Sperrerklärung“ in die Karten sehen lässt.

Letztlich wird es daher die Anwaltschaft sein, die auf Veränderung hinarbeiten muss. Verteidiger müssen nicht nur viel stärker die verfassungsrechtlichen Grundlagen von Sperrerklärungen im Auge haben, sondern auch mutiger im Gerichtssaal agieren. Ich verkenne nicht, dass dies nicht immer leicht ist. Denn, wenn man die Sperrerklärungsproblematik anspricht, läuft man schnell Gefahr, unter dem drohenden Schwert des strafprozessualen Deals schnell als „Konfliktstrategie“ abgestempelt zu werden, mit dem kein Richter mehr zusammenarbeiten will. Das ist in einigen Fällen natürlich schlecht fürs Geschäft. Nur wenn sich in der Justiz, d.h. bei Richtern und Rechtsanwälten ein stärker an der Verfassung orientiertes Verständnis durchsetzt, werden die Verfassungsschutzämter den bisherigen Kurs auf Dauer nicht fahren können.

**BAB:** Wir danken Ihnen für dieses Gespräch

**Häusler:** Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, mich zu diesem Thema äußern zu können.



Bernd Häusler ist Rechtsanwalt und Notar in Berlin sowie Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Aktuell

Infoabend des Deutschen Instituts für Menschenrechte

„Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“

Das Deutsche Institut für Menschenrechte möchte die Beratungs- und Handlungskompetenz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten stärken. Anfang des Jahres ist dazu das Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ gestartet, das in Kooperation mit etablierten juristischen Bildungsträgern Fortbildungsmodulen und Informationsangeboten entwickelt. Im Zentrum stehen ein menschenrechtsbasierter Diskriminierungsschutz in Gerichts- und Beschwerdeverfahren auf nationaler und internationaler Ebene; darüber hinaus sollen Diversity-Angebote die Anwältinnen und Anwälte darin qualifizieren,

den Bedürfnissen einer vielfältigen Mandantschaft besser begegnen zu können. Um Ziele und Hintergrund des dreijährigen Projekts vorzustellen, lud das Institut am 23. Oktober zu einem Informationsabend ein.

Vor einem rund 60-köpfigen Publikum – darunter viele Junganwältinnen und Junganwälte – betonte Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin des Instituts, noch einmal die besondere Rolle der Anwaltschaft beim Schutz der Menschenrechte. „Der Zugang zum Recht ist ein zentraler Bestandteil jedes Menschenrechts. Durch wirksame Beratung und

Vertretung vor Gericht tragen Anwältinnen und Anwälte wesentlich dazu bei, den Zugang zum Recht zu erleichtern“, sagte die Juristin. „Unser Ziel ist es, die menschenrechtliche Argumentation zu schärfen, sowohl beim Durchlaufen des innerstaatlichen Rechtswegs als auch in internationalen Verfahren.“

Auch Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M., Rechtsanwältin und Mitglied im neu gegründeten Ausschuss Menschenrechte der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), unterstrich die Bedeutung der internationalen Menschenrechte, etwa für Mandate im Arbeits- und Sozialrecht. Mühl-



ERMITTLUNGEN      OBSERVATIONEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung
- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin      Hamburg      München

Kurfürstendamm 52  
10707 Berlin  
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0  
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24  
20354 Hamburg  
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03  
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a  
80539 München  
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72  
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00



Jäckel nannte als Beispiel den Fall „Heinisch vs. Deutschland“: Einer Berliner Altenpflegerin war fristlos gekündigt worden, als sie in einer Strafanzeige Pflegemissstände bei ihrem Arbeitgeber angeprangert hatte. Nachdem sie vor deutschen Gerichten erfolglos geblieben war, entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Kündigung gegen die Europäische Men-

schenrechtskonvention verstoße. Die Bundesrepublik Deutschland musste der Klägerin ein Schmerzensgeld von 10.000 Euro zahlen. „Menschenrechte haben eine greifbare und praktische Dimension - und damit eine Wirkung auf die Rechtsprechung im Zivilrecht“, sagte Mühl-Jäckel. Menschenrechtliche Argumente in ein Verfahren einzubringen, sei eine Herausforderung und

gleichzeitig eine Chance, betonte die Potsdamer Anwältin. Diese Position vertraten auch viele der Anwesenden im Publikum. So rief Bernd Häusler, Rechtsanwalt sowie Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin, dazu auf, die Menschenrechte „der Politik zu entreißen und wieder zu verrechtlichen“.

Um den Abbau von Zugangsbarrieren zur Anwaltschaft und die Notwendigkeit eines Diversity-Kompetenzaufbaus ging es im anschließenden Vortrag von Dr. Andreas Hieronymus, Leiter des Instituts für Migrati-

ons- und Rassismusforschung e. V. „Diversity-Kompetenz bedeutet in der Praxis, dass eine Anwältin oder ein Anwalt einen professionellen Umgang aufweist mit den im AGG gefassten Identitätsmerkmalen Geschlecht und sexuelle Orientierung, ethnische und soziale Herkunft, Religion und Weltanschauung, Alter und Behinderung“, sagte der Soziologe. Dabei gehe es nicht nur um Wissen, sondern auch um ein Bewusstsein der eigenen Position und des damit verbundenen Macht- und Rollenverständnisses. Sowohl Einzelanwältinnen und –anwälte als auch Kanzleien profitierten von Diversity-Kompetenz, stellte Hieronymus klar. „Diversity-Kompetenz führt zu mehr Qualität in der anwaltlichen Beratung und zu verbesserten Prozessstrategien“, sagte Hieronymus. Diversity-Kompetenz könne zu mehr Sicherheit in der Kommunikation führen und auch die Öffnung neuer Mandantenkreise ermöglichen. Kanzleien mit Diversity-Kompetenz verfügten über eine erhöhte personelle Vielfalt, was nicht zuletzt helfe, das wirtschaftliche Überleben zu sichern.

Im Publikum stieß das Thema Diversity-Kompetenzaufbau auf großes Interesse. Unter anderem wurde problematisiert, dass weder Diversity-Kompetenz noch menschenrechtliche Ansätze Teil der juristischen Ausbildung seien, und neben der Anwaltschaft auch Richterinnen und Richter ebenso wie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend zu adressieren seien.

Am 10. Dezember 2012 findet im Rahmen des Projekts „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ ein Seminar für Arbeitsrechtlerinnen und Arbeitsrechtler in dem DAI-Ausbildungszentrum Berlin statt. Mehr Informationen finden Sie unter: [www.institut-für-menschenrechte.de](http://www.institut-für-menschenrechte.de)

Das Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ wird im Rahmen des Bundesprogramms „XENOS – Integration und Vielfalt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Paola Carega

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

## Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer  
( Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch )

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin**  
**zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

## BGH ändert Rechtsprechung zur Irreführung durch Scheinsozietät

Die Verwendung der Bezeichnung Sozietät durch einen Zusammenschluss von Rechtsanwälten, die gerade keine Sozietät in der Form einer GbR bilden, ist nicht wegen Irreführung der Rechtssuchenden im Sinne des § 43b BRAO unzulässig. Dies hat der Bundesgerichtshof in einem aktuellen Urteil (Az.: AnwZ (Brfg) 37/11) entschieden. Allerdings gelte dies nur, so der BGH, wenn die Beauftragung der zusammengeschlossenen Rechtsanwälte dem Rechtsverkehr im Wesentlichen die gleichen Vorteile biete wie die Mandatierung einer Anwaltssozietät.

Mit dieser Entscheidung gibt der Anwaltssenat des BGH seine Senatsrechtsprechung, die er mit Urteil vom 29. Oktober 1990 (AnwSt (R) 11/90, BGHSt 37, 220, 223 ff.) aufgestellt hat, ausdrücklich auf. Damals hatte der BGH entschieden, dass es gegen Wettbewerbsrecht verstoße, wenn ein Rechtsanwalt

nach außen wahrheitswidrig den Anschein erwecket, sich mit einem anderen Rechtsanwalt in einer Sozietät zusammengeschlossen zu haben, obwohl nur eine Außensozietät (=Scheinsozietät) vorliegt. Der Entscheidung hatten die Karlsruher Richter die Annahme zugrunde gelegt, dass ein Mandant bei gemeinsamem Außenauftritt von Rechtsanwälten die Erwartung habe, alle Rechtsanwälte (Sozien) zu beauftragen und so eine gemeinsame Haftung aller Anwälte herbeizuführen. Der Rechtsverkehr erwarte in diesen Fällen eine kollegiale Zusammenarbeit aller gleichrangig aufgeführten Rechtsanwälte auf gleicher Ebene, so der BGH in seiner damaligen Entscheidung weiter. Diese Rechtsansicht hält der BGH nun für nicht mehr zeitgemäß.

Die § 43b BRAO konkretisierende Bestimmung des § 8 BORA a.F. erfasse als Zusammenarbeit „in sonstiger Weise“

nicht nur die im Klammerzusatz genannten klassischen Fallgestaltungen einer Außen(=Schein-)Sozietät (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit), sondern auch solche Formen der Zusammenarbeit, in denen sich selbständige Rechtsanwälte oder rechtsfähige Sozietäten als Mitglieder einer Außen(=Schein-)Sozietät gerieren.

Dem Rechtssuchenden würden aus dieser Rechtsansicht auch keine Nachteile gegenüber der alten Rechtsprechung erwachsen. Die hier entscheidende Haftungsfrage der Scheinsozien würde sich trotz fehlender gesellschaftsrechtlicher Verbundenheit wegen des gemeinschaftlichen Auftretens nach außen aufgrund von Rechtsscheingrundsätzen mit einer gesamtschuldnerischen Haftung gegenüber dem Mandanten beantworten lassen.

*Eike Böttcher*

## Neue Formulare für die Zwangsvollstreckung

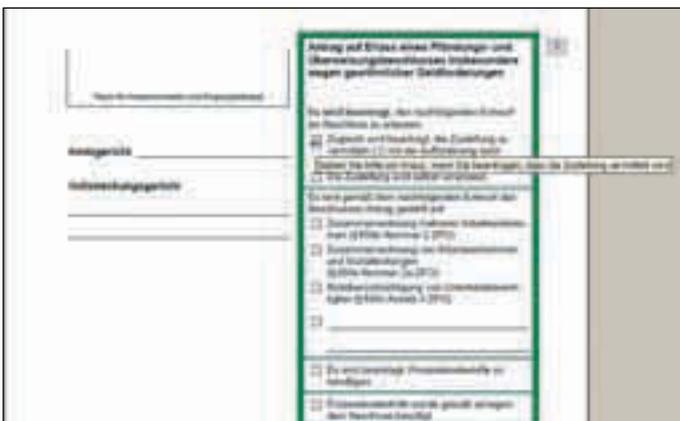
Das BMJ hat mit Wirkung vom 1.9.2012 neue Formulare für die Zwangsvollstreckung eingeführt. Die zugrunde liegende Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (ZVFV) wurde am 31.8.2012 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1822).

Die Verordnung enthält Formulare für

den Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Geldforderungen einerseits bzw. Unterhaltsforderungen andererseits. Die Formulare können von der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz herunter geladen und entweder am Computer oder nach dem Ausdruck ausgefüllt, unterschrieben und danach in Papierform an das Gericht übersandt werden. Bei McPaper und Co. sollen die neuen Formulare auch bald in Blanko-Papierform erhältlich sein.

Nach § 3 der Verordnung besteht „Anschluss- und Benutzungszwang“, d.h. der Antragsteller / die Antragstellerin muss – nach einer Übergangsfrist von sechs Monaten – die neuen Formulare benutzen. Bis zum 1.3. 2013 noch können alte Formulare aufgebraucht oder eigene Formulierungen verwendet werden. Ab dem 1. März 2013 ist die Verwendung der neuen Formulare zwingend vorgeschrieben, andernfalls droht die Zurückweisung durch das Vollstreckungsgericht. Gerade bei (drohender) Insolvenz des Schuldners sollten daher – spätestens ab März 2013 – die amtlichen Formulare verwendet werden, um Rangverluste zu vermeiden.

Ein Nachteil der neuen Formulare scheint auf den ersten Blick deren Länge zu sein, so betragen die beiden „PfÜB“-Formulare ganze neun bzw. zehn Seiten, was – eine elektronische



Übersendung ist (noch) nicht möglich – mehr Papierkram und höheres Porto bedeutet. Auf der anderen Seite kann der Antragsteller aber nun eigentlich nichts Wichtiges mehr übersehen. Gerne „vergessene“ Zusatzanträge wie etwa die

Herausgabe der Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder der Versicherungspolice sind nunmehr als ankreuzbare Option in dem Formular enthalten.

Thomas Vetter

## Anwaltsbiographien beliebteste Rubrik auf Kanzlei-Homepage

Der Content und Technologieanbieter LexisNexis Legal & Professional und das Online-Juristenverzeichnis Martindale-Hubbell haben einer Studie die Ergebnisse über den Einsatz von Kanzlei-Homepages als Marketinginstrument veröffentlicht.

Die Studie mit dem Titel "The Use of Websites in Law Firm Marketing" (Der Einsatz von Webseiten im Rahmen des Marketings von Anwaltskanzleien) legte offen, dass 38 % des Marketingbudgets von Anwaltskanzleien für Online-Aktivitäten ausgegeben werden. Damit liegt der juristische Sektor schon über dem Marktdurchschnitt von 36 %. Zahlreiche Befragte gehen davon aus, dass sich der Onlineanteil in den Marketingausgaben in Zukunft noch erhöhen wird.

### Kanzlei-Website als primäres Online-Marketingtool

Mindestens 3 % der Marketingausga-

ben werden in die Entwicklung einer neuen Website gesteckt. Die bei der Studie befragten Kanzleien halten ihre Webseite für „sehr effektiv“ (34 %), um ihr Ansehen zu verbessern und ihren Namen bekannt zu machen. In Sachen Website als Akquise-Instrument sind die Befragten eher zwiespältig. Über ein Drittel (36 %) glauben, dass ihre Webseite die Anwerbung neuer Klienten nur ungenügend unterstützt, wobei diese Ansicht vorwiegend bei den Befragten von kleineren Kanzleien vertreten war, deren Webseite seit über drei Jahren keiner völligen Umgestaltung unterzogen wurde. Im Durchschnitt tendierten alle befragten Kanzleien dazu, ihre Webseiten zwei bis drei Jahre unverändert zu lassen, bevor eine Neugestaltung in Erwägung gezogen wird.

### Anwaltsbiographie beliebteste Rubrik

Ein Viertel aller Befragten plant aktiv die

Aktualisierung und Entwicklung der eigenen Website. Sie verwenden einen Content-Kalender, um regelmäßige Aktualisierungen zu planen, während die Mehrheit (66 %) diese Vorgehensweise noch in Angriff nehmen muss. Bei der Frage nach den beliebtesten Inhalten auf ihrer Webseite sind die Biographien der Anwälte die am häufigsten besuchten Seiten (85 % der Befragten), gefolgt von Informationen über die Spezialisierung/Erfahrung in bestimmten Bereichen (52 %) und meinungsführende Artikel, vergangene Rechtsprechungen, etc. (50 %).

Auch wenn sich 71 % der Kanzleien die Zeit nehmen und nachverfolgen, wie der Content auf ihrer Webseite genutzt wird, ist vielen Befragten jedoch bewusst, dass in diesem Bereich Verbesserungspotenzial besteht. Lediglich 11 % der Befragten gaben an, die verfügbaren Reportingtools und Daten ausgiebig zu nutzen, um die Effektivität und Rentabilität zu bemessen, während 43 % nur wenig oder keinen Gebrauch von den verfügbaren Daten machen.

Die vollständige Studie kann unter <http://bit.ly/PRlawfirmwebsites> kostenlos heruntergeladen werden.

Eike Böttcher

**Aktuelle Infos über unsere vielseitigen Fachseminare auf [www.ramicro24.de](http://www.ramicro24.de) im Seminarkalender.**

ra-micro@schucklies.de  
www.ra-micro-mitte.de

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH  
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin

Tel: 030/ 20 64 80 22  
Fax: 030/ 20 64 81 66

**ra-micro: einfach, preiswert, unschlagbar gut.**

**Infoveranstaltung** für Interessenten am  
Donnerstag, 22. November 2012, 17:00 - 18:30 Uhr.

**RA-MICRO**  
BERLIN MITTE GmbH

Oder nach individueller Absprache!

Deutschlands meistgewählte Kanzleisoftware  
**schnell · einfach ·** 



**RA-MICRO**  
BERLIN MITTE GmbH

**JUVE Awards 2012****Allen & Overy ist  
Kanzlei des Jahres**

Der JUVE Verlag hat zum neunten Mal seine begehrten JUVE Awards für die Kanzleien des Jahres vergeben. Bei der festlichen Gala am 25. Oktober 2012 in der Alten Oper in Frankfurt am Main, die von Tagesschau-Sprecherin Judith Rakers moderiert wurde, konnte die Kanzlei Allen & Overy die Hauptkategorie „JUVE Kanzlei des Jahres 2012“ für sich entscheiden. Zur besten Rechtsabteilung kürte die JUVE-Redaktion die Firmenjuristen der Deutschen Annington. Die in einer ähnlichen Kategorie nominierte Rechtsabteilung der Berliner Verkehrsbetriebe ging dagegen leer aus.

**17 Kategorien für Anwaltskanzleien  
des Jahres**

Die Preise wurden in insgesamt 17 verschiedenen Kategorien vergeben. Maßstab der Entscheidungen der JUVE-Redaktion war die Arbeit der Nominierten im vergangenen Jahr.

Die Entscheidung für Allen & Overy als

Kanzlei des Jahres fiel laut JUVE-Redaktion aufgrund der guten personellen Akquise des Unternehmens und der Fähigkeit von Managing-Partner Dr. Gottfried Breuninger und Senior-Partner Dr. Neil Weiland, über alle Praxen hinweg ein einheitliches Team aufzubauen. Zudem habe die Kanzlei auch den Wert des Full-Service-Angebots für das Spitzensegment neu definiert.

Als „JUVE Kanzlei des Jahres für den Mittelstand“ konnte die Augsburger Kanzlei Sonntag & Partner punkten. Hier honorierte die Jury unter anderem „ein beeindruckendes Wachstumstempo“. In der Sparte „Bester Newcomer“, die bei den JUVE Awards allerdings „JUVE Gründerzeit-Award 2012“ heißt, ging die Auszeichnung an die Düsseldorfer IP-Kanzlei Arnold Ruess. Mit dem Preis werden Kanzleien ausgezeichnet, die in ihrer derzeitigen Aufstellung erst seit maximal drei Jahren am Markt sind.



*Tagesschau-Sprecherin Judith Rakers (links), Allen & Overy Senior Partner Dr. Neil Weiland (Mitte)*

**BVG-Rechtsabteilung ging leer aus**

Die beste Rechtsabteilung sitzt laut JUVE-Jury bei der Deutschen Annington. „Nichts Geringeres als das Überleben ihres Arbeitgebers hat die Rechtsabteilung gesichert“, hieß es in der Laudatio. In der Kategorie „Inhouse-Team des Jahres Regulierte Industrien“ war übrigens auch die Rechtsabteilung der Berliner Verkehrsbetriebe nominiert. Der Preis ging letztendlich aber an das Pharma-Unternehmen Boehringer Ingelheim.

*Eike Böttcher*

**BAVintern****Jährliches  
Autorentreffen**

Der Berliner Anwaltsverein und die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes bedankten sich beim diesjährigen Autorentreffen am 17. September im Brandenburger Hof bei den Autorinnen und Autoren und weiteren Mitwirkenden für ihren Einsatz für das Berliner Anwaltsblatt mit einem familiären Empfang und einen „kleinen“ Dinner. Klein, weil die Portionen modern übersichtlich, aber durchaus schmackhaft und ausreichend waren. Dazu ein Glas guten Weins, wer mochte, und anregende Gespräche unter und mit den Autoren – was will man mehr. Immerhin trafen sich mehr als 40 Aktive, und wenn Sie, liebe Leser und

Leserinnen, im nächsten Jahr dazu stoßen wollen, schreiben Sie für das Blatt. Denn es ist Ihr Blatt. Anderswo „auswärtige“ Autoren vielleicht, nicht so bei uns.

Wir verdanken den Autorinnen und Autoren die Aktualität, die wir anstreben. Und die Bilanz in diesem Jahr sieht eigentlich ganz gut aus. Wir berichteten u. a. über das Comeback des Allgemeinenanwalts (Hartung), Schrott-

immobilien und Justizsenator (Yersin), anwaltliche Ethik (Diwell, Hartung), Rechtsschutzversicherung und freie An-



*Die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes (v.l.n.r.): Christian Christiani, Dr. Eckart Yersin (Redaktionsleiter), Gregor Samimi, Thomas Vetter, German von Blumenthal, Eike Böttcher, Benno Schick (Archivfoto)*

wahlwahl (v. Rechenberg, Samimi), Internetblog und Recht (Stosno), Piraterie im Recht – zum Urheberrecht (Wohanka), Internetpranger (Solmecke) und über den elektronischen Rechtsverkehr in der anwaltlichen Praxis (Volk). Den Autorinnen und Autoren verdanken wir die Vielfalt.

Mit dem Dank war und ist natürlich wieder die Bitte um auch weitere Unterstützung verbunden. Wirken Sie weiter mit an dem Printforum der Berliner und Brandenburger Anwaltschaft. Mit einer Auflage von mehr als 16.000 erreicht man viele Leser. Die Redaktion dankte bei dem Treffen auch Frau Ilona Pohl vom Berliner Anwaltsverein, die vom Büro aus unermüdlich mit viel Geduld am Schreibtisch, am PC, am Telefon und persönlich für das Blatt umsichtig mitwirkt. Ein lebendiges Team eines lebendigen Berliner Anwaltblattes - dachten wir am Schluss des Abends ein bisschen selbstzufrieden.

*Dr. Eckart Yersin,  
Redaktionsleiter*

## Arbeitskreis Arbeitsrecht Tolles Gespräch mit dem Verdi-Chefjustitiar

Am 05.09.2012 fand eine Sitzung des Arbeitskreises Arbeitsrecht statt. Referent war der Chefjustitiar von Verdi auf Bundesebene, Prof. Dr. Jens Schubert. Er war zum ersten Mal beim Arbeitskreis. Das Thema war absichtlich sehr lose gehalten und lautete: „*Interessantes und Aktuelles aus dem kollektiven Arbeitsrecht, insbesondere Tarifvertrags- und Arbeitskämpfrecht*“.

Prof. Schubert gab einen sehr guten Über- und Einblick in die Themen, die Verdi auf Bundesebene rechtlich derzeit bewegen. Im Überblick führte er folgende Themen an: Datenschutz, Arbeitszeitrichtlinien, Insolvenzrecht sowie – und hierauf ging er dann genauer ein – Differenzierungsklauseln in Tarifverträgen, Europarecht und Tarifverträge,

Streikrecht für Beamte und in den Kirchen.

Zu den Differenzierungsklauseln (Besserstellung von Gewerkschaftsmitgliedern in den Tarifverträgen gegenüber Nichtmitgliedern) führte er zur Rechtsprechungsgeschichte und aktuellen Problemen aus.

Zum zweiten Thema wies er auf die Probleme bei Abfassung von Tarifverträgen aus europarechtlicher Sicht hin. Hier seien die Stichworte Altersdiskriminierung, mittelbare Diskriminierung von Frauen als Beispiele benannt. Hier gab er Einblicke und Beispiele in die Gedankenwerkstatt um europarechtswidrige Tarifverträge zu verhindern.

Zum Streikrecht für Beamte sagte er, dass hier einiges in Bewegung sei. Insbesondere Artikel 11 der europäischen Menschenrechtskonvention kann hier als Rechtsgrundlage dienen und ein Streikrecht für Beamte ermöglichen, wenn nicht der Kernbereich der Hoheitsfunktion betroffen ist.

Abschließend berichtete Prof. Schubert zum Streikrecht in kirchlichen Institutionen. Hier ist wohl am 22.11.2012 eine BAG-Entscheidung zu erwarten. Im Wesentlichen geht es dabei um die finanzielle Schlechterstellung von in der Regel Krankenschwestern/-pflegern u. a. über Leiharbeitsfirmen bei kirchlichen Krankenhäusern. Er führte zur Struktur und zur Rechtsproblematik (Koalitionsfreiheit vs. Art. 140 GG) aus. Es gab auch viele instruktive und statistische Informationen, u.a. über die Verfasstheit der Kirchen.

Insgesamt war es ein sehr gelungener Abend, der unter anderem gut vor Augen führte, wie wichtig europäische Rechtsquellen sind, um im nationalen Rahmen gewerkschaftliche Anliegen auf höchstrichterlicher Ebene in Bewegung zu bringen.

Wir danken dem Referenten und wünschen uns eine baldige Fortsetzung.

*Rechtsanwalt Thomas Röth  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Sprecher des  
Arbeitskreises Arbeitsrecht*

## Richter- und Anwaltschaft im Dialog

# Aktuelle Rechtsprechung des Kammer- gerichts zum Arzthaftungsrecht

Auch in diesem Jahr folgten zahlreiche Teilnehmer der Einladung des Berliner Anwaltsvereins, sich am 31.10.2012 mit dem Vorsitzenden Richter des 20. Zivilsenats am Kammergericht, Herrn Gerald Budde, über aktuelle Urteile sowie Hinweisbeschlüsse im Arzthaftungsrecht auszutauschen, statt:

In einem Rechtsstreit rügte die Klägerseite, sie habe gewünscht, nicht durch den Operateur behandelt zu werden. Der reine Wunsch aber reicht nicht aus, verdeutlichte der VRiKG. Der Patient muss einen solchen Willen vorher ausdrücklich gegenüber dem Krankenhaus äußern (so auch BGH, VI ZR 252/08).

Wenn ein Patient mit der Differentialdiagnose einer gefährlichen Krankheit in eine Notfallaufnahme eingewiesen wird, ist zunächst das Vorliegen dieser Erkrankung auszuschließen, bevor der Patient mit dem Verdacht einer weit weniger bedrohlichen Krankheit entlassen wird (20 U 67/09). Die entgangene Möglichkeit einer nicht dem Facharztstandard entsprechenden Behandlung spielt für die Rückentlastung jedoch keine Rolle.

Der Referent berichtete zudem von einer Bandscheibenimplantation, für die zwei unterschiedliche (!) OP-Berichte vorgelegt wurden. Da beide eine durchgeführte Bildwanderkontrolle dokumentierten, hätte diese im Rahmen des Rechtsstreits Berücksichtigung finden können. Da allerdings auch die Bilder verschwunden waren, war schlussendlich von einer unterlassenen Befunderhebung auszugehen.

Der VRiKG Budde betonte das Ermessen des Gerichts bei der Höhe des Schmerzensgeldes. Die vielfach in an-

waltlichen Schriftsätzen aufgelisteten „Entscheidungssammlungen“ können zwar für die Gerichtskosten maßgeblich sein, haben allerdings für die konkrete Schmerzensgeldbemessung wenig Relevanz. Zugrunde lag der durch einen Behandlungsfehler hervorgerufene schwere Hirnschaden eines Kleinkindes. Der 20. Zivilsenat hob das Schmerzensgeld auf insgesamt ca. 650.000 € an (20 U 157/10). Berücksichtigung fanden nicht nur die emotionalen Fähigkeiten des Kindes, sondern auch die möglicherweise vorhandene Erinnerung an Zeiten vor der Schädigung.

Ein Zahnarzt kann für die reine Tätigkeit keine Vergütung erwarten, wenn diese nicht dem medizinischen Standard entspricht. Ein Vergütungsanspruch scheidet also bei vertragswidrigem Verhalten aus, „wenn“ die Leistung unbrauchbar ist. Nach einem Teilnehmerhinweis zu der Rechtsprechung des 20. Zivilsenats in 2010 (20 W 23/10, dort „soweit“) und der Umsetzung durch die Amtsgerichte erläuterte der Referent, dass der wirtschaftliche Vorteil noch brauchbarer Leistungen anzurechnen sei und dementsprechend ein Teilvergütungsanspruch bestünde.

Zum Verjährungsbeginn: Zugunsten des Patienten ist zu unterstellen, dass er nicht ohne Weiteres aus dem negativen Ausgang einer Behandlung auf einen schuldhaften Behandlungsfehler schließen muss. Dagegen unterstellt der Senat bei Einleitung eines Schlichtungsverfahrens eine entsprechende Kenntnis. Wenn der Gegner dem Verfahren nicht zustimmt, muss der Rechtsanwalt daher verjährungshemmende Maßnahmen ergreifen (Verweis auch auf BGH, VI ZR 162/10).

Folgende wichtige Hinweise gab der VRIKG Budde noch:

1. Sollte der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung neue Beurteilungen abgeben, ist den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben (BGH, VI ZR 25/09). Allerdings reicht es nicht, dieses Vorgehen in der Berufungsinstanz zu rügen, es müsse gleichzeitig der entsprechende Vortrag nachgeholt werden.

2. Dokumentationsmängel selbst begründen keine Anspruchsgrundlage!
3. Ein Antrag auf inhaltliche Ergänzungen eines Protokolls – hier: zu Aussagen eines Arztes und eines Patienten – ist bis zum Ende der mündlichen Verhandlung zu stellen.
4. Gerichtsstand für den Vergütungsanspruch einer Klinik gegenüber einem Patienten ist auch bei internationalem Bezug der Sitz des Krankenhauses (KG, 20 U 251/10, aufgehoben durch BGH, III ZR 114/11).

VRIKG Budde bat die Anwälte, im Rahmen der Veranstaltungsreihe ruhig mehr Feedback bzw. „Contra“ zu geben. In diesem Sinne verabschiedete er sich mit viel Vorfreude auf das nächste Treffen im Jahr 2013.

*Katrin Döber,  
Rechtsanwältin*

## Bitte informieren Sie Ihren Stations- referendar

Ab November 2012 bietet die Deutsche Anwaltakademie einen Klausurenfernkurs für Rechtsreferendare zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung. Die Teilnehmer des Kurses erhalten monatlich zwei Klausuren, die sie eigenständig bearbeiten und zur Korrektur an die DAA senden können. Neben der Korrektur erhalten die Referendare eine ausführliche Musterlösung und eine Online-Besprechung über einen Internetseminarraum. Sechs Monate der Kursgebühren werden auf den späteren Besuch eines Fachanwaltslehrganges der [DAA](#) angerechnet. Abgerundet wird der Kurs durch einen kostenfreien Zugang zu Juris-DAV.

## Anwälte des BAV auf der deGUT

Am 26. und 27. Oktober 2012 fanden die 28. Deutschen Gründer- und Unternehmertage (deGUT) im Hangar 2 auf dem Flughafen Tempelhof statt. Angelockt von einem vielseitigen Angebot der über 130 Aussteller und einem umfangreichen, kostenlosen Seminar- und Workshop-Programm fanden die Messebesucher Informationen zur Finanzierung, Marketing, Verkauf und Personal. Auch über die anwaltliche Beratung konnten sich die Messteilnehmer am Stand des Berliner Anwaltsvereins informieren. Dafür gaben an beiden Tagen insgesamt 16 Anwälte aus den Arbeitskreisen Arbeitsrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht des Berliner Anwaltsvereins

eine erste Orientierung. Dabei knüpften die Anwälte erste Kontakte mit den Gründer/innen und Jungunternehmer/innen und stärkten zudem den kollegialen Austausch untereinander. Eine rundum gelungene Premiere für den BAV auf der deGUT, die es lohnt, im nächsten Jahr wiederholt zu werden.

*Stephan Kirschnick  
Arbeitskreis Arbeitsrecht*



**Die Kollegen Betzelt, Wollschlaeger und Blumenthal im Gespräch mit Messebesuchern (v.l.n.r.)**



*Herbstempfang  
des  
Berliner  
Anwaltsvereins*



BAVintern



Fotos: Andreas Burkhardt



## BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<b>Donnerstag, 22.11.2012</b> 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR / Nichtmitglieder: 50,00 EUR	<b>Dr. Gangolf Hess</b> Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gewerblichen Rechtsschutz</b>
<b>Mittwoch, 28.11.2012</b> 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR / Nichtmitglieder: 50,00 EUR	<b>Heike Hennemann</b> Richterin am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Familienrecht</b>
<b>Donnerstag, 29.11.2012</b> 19.00 - 21.00 Uhr Krausenstr. 9-10 (HDI Gerling), 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	<b>Dr. Raimund Körner</b>	Arbeitskreis Verwaltungsrecht <b>Denkmalschutz und Eigentumsschutz – Neuigkeiten aus der Rechtsprechung</b>
<b>Montag, 03.12.2012</b> 13.00 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 50,00 EUR / Nichtmitglieder: 90,00 EUR	<b>Peter Mock</b> Dipl.-Rechtspfleger, Koblenz	<b>Die Reform der Sachaufklärung - Zwangsvollstreckung beschleunigen, Gläubigerrechte stärken!</b>
<b>Donnerstag, 5.12.2012</b> 19.00 - 21.00 Uhr INHAUS GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	<b>RAin Anders</b> <b>RA Mayr</b>	Arbeitskreis Arbeitsrecht <b>German Arbeitsrecht – how to explain it to foreign clients? (And what will surprise them most?)</b> Rechtsprechungsübersicht
<b>Donnerstag, 13.12.2012</b> 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	<b>Mirko Mittelbach</b> Rechtsanwalt, Berlin	Arbeitskreis Verkehrsrecht <b>Rechtsprechungsübersicht 2012</b>

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter:  
[www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de)

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

### BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:

DIE AUSGABE 1-2/2013 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2013.

**ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 12/2012 IST AM 30.11.2012**

## Lassen Sie sich nicht vom Versicherer Ihres Unfallgegners ruhigstellen. Sprechen Sie mit Ihrem Anwalt.

Ihr Anwalt weiß, was Ihnen die gegnerische Versicherung verschweigt: zum Beispiel, dass Sie einen Anspruch auf den merkantilen Minderwert oder den entstandenen Haushaltsführungsschaden haben. Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt holt mehr für Sie raus. **Sie finden sie unter [www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de).**

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



Berliner **Anwalts**verein e.V.



**RAK** |  
Rechtsanwaltskammer  
Berlin

## Weihnachtsspende

Die *Hilfsskasse* ruft wieder dazu auf, hilfsbedürftige Kolleginnen und Kollegen mit einer Weihnachtsspende zu unterstützen. Die Spendenkonten der Hilfsskasse Deutscher Rechtsanwälte lauten:

Deutsche Bank Hamburg  
Konto-Nr. 0309906, BLZ 200 700 00

Postbank Hamburg  
Konto-Nr. 47403-203, BLZ 200 100 20

Jede Spende ist steuerabzugsfähig.

Der Verein ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/432/06459 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Im Jahr 2011 konnte die Hilfsskasse einen Betrag von insgesamt 125.775,-€ verteilen: 184 in Not geratene Kolleginnen und Kollegen und deren nächste Angehörige bzw. Hinterbliebene aus 26 Kammerbezirken erhielten Geldspenden von in der Regel je 650,- €. In Berlin erhielten 11 Personen Zuwendungen. Dabei handelte es sich um 5,7 % der Gesamtauszahlungen.

Zusätzlich erhielten bundesweit 37 Kinder Buchgutscheine im Wert von je 20,00 €.

### Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9, 10179 Berlin,  
Tel. 306 931 - 0, Fax:- 99  
[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)  
E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org)

## Rechtsanwältin Irene Schmid hat ihr Amt als Präsidentin der RAK Berlin niedergelegt

Rechtsanwältin Irene Schmid hat am 18.10.2012 ihr Amt als Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin sowie ihr Vorstandsmandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Hintergrund war ein Beschluss des Gesamtvorstands, den sie inhaltlich nicht vertreten wollte.

Irene Schmid war seit März 2001 Mitglied des Vorstandes und seit März 2004 Mitglied des Präsidiums der RAK Berlin. Am 18.03.2009 wurde sie erstmals und am

16.03.2011 erneut zur Präsidentin der RAK Berlin gewählt.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin dankt Frau Schmid für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in den Gremien der anwaltlichen Selbstverwaltung.

Bis der Vorstand eine Neuwahl durchgeführt werden die Amtsgeschäfte durch den Vizepräsidenten Dr. Marcus Mollnau wahrgenommen.

## Personelle Wechsel in der Anwaltsgerichtsbarkeit

In den letzten Monaten haben sich einige Besetzungsänderungen in der Anwaltsgerichtsbarkeit ergeben. Der Vorsitzende des II. Senats des Anwaltsgerichtshofes (AGH), Rechtsanwalt und Notar Dr. Michael Walker ist nach 22jähriger Richtertätigkeit aus Altersgründen ausgeschieden (vgl. Interview im Kammer-ton 2012, S. 206 [Juni-Heft]).

Seine Nachfolge als Vorsitzender übernahm Rechtsanwalt und Notar John Flüh. Er gehörte vier Jahre dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer an und wurde erstmals 2003 als Anwaltsrichter ernannt.

Neuer Richter am AGH ist Rechtsanwalt und Notar Rainer Klingenuß, der zuvor bereits langjährig am Anwaltsgericht tätig war. Auch im I. Senat gab es einen personellen Wechsel: Hier schied Rechtsanwältin und Notarin Helge Eimers aus dem Amt, das sie über ein Jahrzehnt bekleidete. Seit September 2012 ist nunmehr Rechtsanwalt und Notar Jens Bock Richter am AGH, der ebenfalls zuvor dem Anwaltsgericht angehörte.

Am Anwaltsgericht gab es im laufenden Jahr 2012 drei Neuberufungen durch Justizsenator Heilmann: Den Rechtsanwältinnen Sabine Wildfeuer, Dr. Maria von der Heydt und Dr. Dominique Schimmel wurden Ernennungsurkunden ausgehändigt.

Dem Anwaltsgericht obliegt die Entscheidung über die Verhängung von anwaltsgerichtlichen Maßnahmen (z.B. Verweis, Geldbuße, Vertretungsverbote). Geschäftsleitender Vorsitzender ist Rechtsanwalt Wolfgang Trautmann.

Der AGH ist sachlich zuständig für Streitigkeiten über verwaltungsrechtliche Anwaltsachen (z.B. Widerruf der Zulassung) und für anwaltsgerichtliche Berufungsentscheidungen. Langjährige Präsidentin ist Rechtsanwältin Dr. Catharina Kunze.



## Verleihung des Internationalen Ludovic-Trarieux-Preises des IDHAE an Avukat Muharrem Erbey am 30.11.12 in Berlin

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hält die Laudatio im Kammergericht

**Die Rechtsanwaltskammer Berlin richtet am 30.11.2012, 17 Uhr, im Kammergericht die Verleihung des Internationalen Ludovic-Trarieux-Preises des Instituts für Menschenrechte der europäischen Rechtsanwälte (IDHAE) aus.**

Der renommierte Preis wird 2012 verliehen an Avukat Muharrem Erbey. Die Laudatio hält Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger.

Das Institut für Menschenrechte der europäischen Rechtsanwälte (IDHAE) hat Herrn Erbey den Preis für seine Arbeit als Verteidiger in der kurdischen Stadt Di-

yarbakir verliehen. Erbey hat mehrere Angeklagte auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vertreten.

Außerdem war er an verschiedenen Projekten für die Frauen-, Kinder und Menschenrechte beteiligt und hat daran mitgearbeitet, eine neue Verfassung vorzubereiten. Avukat Erbey ist Mitgründer der türkischen Menschenrechtsstiftung TIHV und stellvertretender Vorsitzender des Menschenrechtsvereins İnsan Hakları Derneği (IHD). Der Verein beschäftigt sich mit Menschenrechtsverletzungen an Kurden.

Am 24. Dezember 2009 wurde Avukat Erbey in Diyarbakir unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation, der Union Kurdischer Gemeinschaften (KCK), verhaftet.

Avukat Erbey ist seit fast drei Jahren in Untersuchungshaft, obwohl die Ermittlungen gegen ihn abgeschlossen sind und weder Verdunkelungs- noch Fluchtgefahr besteht. Zu diesem Ergebnis ist auch Markus Löning, der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, gekommen, der Erbey im Juni 2012 besucht hat.

Bernd Häusler, Menschenrechtsbeauftragter und Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, und Hauptgeschäftsführerin Marion Pietrusky haben sich Mitte September 2012 auf einer Reise nach Ankara und nach Diyarbakir für die Freilassung des künftigen Preisträgers eingesetzt. Häusler hat u.a. im Justizministerium in Ankara seine Sorge zum Ausdruck gebracht, dass Avukat Erbey mit den von ihm als Strafverteidiger vertretenen Mandanten gleichgesetzt werde.

In Diyarbakir konnte Häusler kurz vor Beginn des u.a. gegen Erbey geführten Massenprozesses diesen im Gefängnis besuchen und die mündliche Verhandlung beobachten.



Avukat Muharrem Erbey in der Bildmitte Foto: IHD

**Anmeldung zur Preisverleihung am 30.11.2012 im Kammergericht, 17 Uhr**

**Per Fax (Fax-Nr. 030 - 306931 - 99) oder per E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org)**

An der Verleihung des Ludovic-Trarieux-Preises am Freitag, 30.11.2012, 17 Uhr, im Kammergericht nehme ich teil:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Ausbildungsberater gesucht

**Die Rechtsanwaltskammer Berlin sucht neue Ausbildungsberater (m/w).**

**Die Aufgabe dieses Ehrenamtes besteht darin, bei aufkommenden Problemen zwischen Auszubildenden und Ausbildern Ansprechpartner zu sein, um frühzeitig zu vermitteln und Konflikte zu entschärfen. Ziel muss es sein, im Interesse der Anwaltschaft die Zahl der Ausbildungsabbrüche zu verringern.**

Als Ausbildungsberater werden sowohl Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch erfahrene Bürovorsteherinnen oder Rechtsfachwirte gesucht.

Bewerber (m/w), die Interesse, Erfahrung mit der Berufsausbildung und arbeitsrechtliche Kenntnisse haben, melden sich bitte bei Frau Pöschke, Tel. 30 69 31 51 oder per E-Mail an: [ausbildung@rak-berlin.org](mailto:ausbildung@rak-berlin.org)

## Nachweis der praktischen Erfahrung für den Fachanwalt für IT-Recht wieder erleichtert

Die 5. Satzungsversammlung hat in ihrer 2. Sitzung § 30 S.2 BORA und § 5 Abs.1 lit. r) FAO neu gefasst.

Die Beschlüsse traten nach der Überprüfung durch das Bundesjustizministerium am 01.11.2012 in Kraft.

Derjenige, der den Titel "Fachanwalt für IT-Recht" verliehen bekommen möchte, muss somit ab 01.11.2012 nicht mehr Fälle aus "allen" Gebieten, sondern Fälle aus "den" in § 14k FAO genannten Bereichen nachweisen.

Die Änderung des § 30 BORA betrifft einen redaktionellen Fehler der BORA: Zukünftig wird richtigerweise auf § 59a Abs. 2 BRAO verwiesen werden, nicht mehr auf Abs. 3.

## TOP im...

Vorstand am 12. September 2012

### Richtlinienvorschlag über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug

Die Europäische Kommission hat im Juli 2012 einen Richtlinienvorschlag über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug veröffentlicht. Ziel des Vorschlags ist die Harmonisierung der strafrechtlichen Tatbestände wie Betrug, Korruption und Geldwäsche in den einzelnen Mitgliedsstaaten.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die unterschiedlichen Definitionen und Sanktionen der jeweiligen Normen in den einzelnen Mitgliedsstaaten die Wirksamkeit der EU-Politik zum Schutz ihrer finanziellen Interessen beeinträchtigt. Einheitliche Straftatbestände in allen Mitgliedsstaaten würden das Risiko verringern, dass unterschiedliche Praktiken entstehen und so eine einheitliche Auslegung sowie einheitliche Strafverfolgung herbeiführen.

Der Vorschlag sieht Definitionen für Straftatbestände wie Betrug sowie für betrugsähnliche Straftaten vor. Hierunter sollen auch Bestechlichkeit und Bestechung, Untreue sowie Betrugstaten bei öffentlichen Vergabeverfahren fallen. Auch werden Anstiftung, Beihilfe und Versuch geregelt. In Art. 8 werden sogar Mindeststrafen für die einzelnen Tatbestände festgesetzt.

Der Vorstand kritisiert, dass Art. 3 des

Vorschlags keine Unterscheidung zwischen Tun und Unterlassen vorsehe. Der Anwendungsbereich sei sehr weit gefasst, das Tatbestandsmerkmal der missbräuchlichen Verwendung sei nicht definiert. Art. 4 knüpfe an unredliches Verhalten von Bietern oder Bewerbern an, ohne den Tatbestand hinlänglich bestimmt zu definieren. Art. 6 sehe die strafrechtliche Haftung juristischer Personen vor, was einen Bruch mit unserem Strafrechtssystem darstelle. Die Haftung von Verbänden sei in Deutschland nur im Ordnungswidrigkeitenrecht möglich. Art. 7 knüpfe Folgen an den Wert von weniger als 10.000,00 € als „Schaden“ bzw. „Vorteil“. In Art. 8 seien Freiheitsstrafen und ihre Höhe an bestimmte Beträge wie „mindestens 30.000,00 €“ oder „mindestens 100.000,00 €“ geknüpft. Diese strafrechtlichen Bestimmungen würden einen totalen Umbruch der über Jahre gewachsenen gesetzlichen Regelungen bedeuten. Offenbar wolle die EU eine eigene Strafrechtsbehörde einrichten. Dies sei grundsätzlich abzulehnen.

In der Diskussion wird ergänzt, dass die EU zwar unter Straftaten leide, die Nationalstaaten hätten aber keinen Regelungsbedarf, sondern einen Handlungsbedarf. Die Einführung der Strafbarkeit juristischer Personen sei zersetzend für das Wirtschaftsleben.

Der Vorstand beschließt die Abgabe einer kritischen Stellungnahme, die sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) rechts unter *Stellungnahmen der RAK* findet.

### Die Kammer im Internet:

[www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org)

Der Newsletter der RAK Berlin kann kostenlos abonniert werden unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter *Aktuelles/Newsletter*.

# Einladung zur Buchpräsentation

Zu Recht wieder Anwalt -  
Vom Anwalt ohne Recht zur Wiederezulassung

Mehr als 1.800 Berliner Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen wurden in der NS-Zeit ausgegrenzt und verfolgt, weil sie Juden oder jüdischer Herkunft waren. KZ, Flucht, Vertreibung, Ermordung oder Leben im Untergrund war ihr weiteres Schicksal. Dies dokumentiert die von der Rechtsanwaltskammer Berlin 1998 herausgegebene Studie mit dem Titel **Anwalt ohne Recht**.

Aber was wurde aus den Überlebenden nach der Befreiung 1945? Eine systematische Untersuchung über deren Werdegang fehlte bislang. Diese Informationen zu sammeln, zu sichten und auszuwerten war Gegenstand eines Rechercheauf-

trags an den Historiker Hans Bergemann, dessen Ergebnisse die Rechtsanwaltskammer Berlin jetzt als Buch mit dem Titel **Zu Recht wieder Anwalt** präsentiert. Das Buch enthält sowohl die Darstellung von Einzelschicksalen mit etwa 250 Abbildungen als auch tabellarische Übersichten der wieder zugelassenen Kollegen – mit oder ohne Befreiung von der Residenzpflicht.

Das Buch ist ab sofort im Buchhandel (308 S., 24,90 €) erhältlich. Es wird anlässlich des Besuchs einer großen Delegation israelischer Kollegen der Öffentlichkeit vorgestellt:

Verfassungsgerichtsbarkeit  
in Israel und Deutschland  
im Vergleich

**Veranstaltung am 26. November 2012  
um 17 Uhr im Hotel Park Inn**

Im Rahmen des Freundschafts- und Kooperationsvertrags mit der RAK Tel Aviv (vgl. Kammerton 2012,256) erwartet die RAK Berlin den Besuch von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen aus Israel.

Über die Verfassung und die Verfassungsgerichtsbarkeit in beiden Ländern findet eine Podiumsdiskussion am 26. 11.12 ab 17 Uhr im Hotel Park Inn am Alexanderplatz statt, zu der der **ehemalige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Ernst G. Mahrenholz** und der **Richter am Obersten Gerichtshofs Israels Neal Hendel** zugesagt haben.

Die Diskussion wird mit Unterstützung der israelischen Botschaft simultan übersetzt und mit einem Empfang abgeschlossen. Der Botschafter Israels hat sein Erscheinen und ein Grußwort angekündigt. Der Empfang gibt Gelegenheit, in persönlichen Gesprächen unmittelbare Kontakte zu knüpfen und Meinungen auszutauschen.

Anmeldung erbeten: Per E-Mail an [vorstand@rak-berlin.org](mailto:vorstand@rak-berlin.org) oder Fax an Fax-Nr. 306 931-99

## Fortbildung zur Reform der Sachaufklärung

Neu im Fortbildungsprogramm der RAK ist eine Veranstaltung am **11.01.2013, 13 - 17 Uhr**, mit Monika Wiesner, gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach, über das **Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung**, das am 01.01.2013 in Kraft tritt und für die Zwangsvollstreckung von großer Bedeutung ist. Anmeldung und Details **S. 385** und unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) rechts unter **Online-Anmeldung zur Fortbildung der RAK**

RAK | Rechtsanwaltskammer  
Berlin

## Einladung zur Buchpräsentation



Hans Bergemann  
Rechtsanwaltskammer  
Berlin (Hg.)

**Zu Recht  
wieder  
Anwalt**  
Jüdische Rechts-  
anwälte aus Berlin  
nach 1945

HENRICH | HENTRICH

27. November 2012  
18 Uhr\* Centrum Judaicum  
Oranienburger Str. 28-30, 10117 Berlin

es sprechen:

Begrüßung  
Direktor Dr. Hermann Simon

Rechtsanwalt Albert Meyer  
über seinen Vater  
Rechtsanwalt Dr. Erich Meyer

Dr. Nora Pester  
über das Buch  
und die Erinnerungsliteratur

Musik: *Juristenquintett Berlin*

um Anmeldung wird gebeten  
per Email: [vorstand@rak-berlin.org](mailto:vorstand@rak-berlin.org)  
per Fax: 030 / 30 69 31 - 99

\* wegen der leider notwendigen Sicherheitskontrollen  
wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten.

## Wussten Sie schon?

# Unaufgeforderte Mitteilungen an die Kammer als Berufspflicht

Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und die Berufsordnung (BORA) geben allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Mitteilungspflichten auf, um den Rechtsanwaltskammern zu ermöglichen, ihre gesetzlichen Aufgaben als Selbstverwaltungsorgan zu erfüllen. Die Verletzung dieser Mitteilungsverpflichtung stellt deshalb eine Berufspflichtverletzung dar, die in der Regel mit einer Rüge sanktioniert wird.

Nach § 27 Abs.2 Satz 1 BRAO ist der Anwalt verpflichtet, dem Vorstand der RAK die **Verlegung des Kanzleisitzes** oder die **Errichtung einer Zweigstelle** unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen. Dies ist u.a. erforderlich, um sachgerecht und aktuell das bundesweite amtliche Rechtsanwaltsregisters führen zu können. Mit diesem elektronischen Verzeichnis (vgl. §31 BRAO) wird sichergestellt, dass alle Teilnehmer am Rechtsverkehr jederzeit schnell und kostenlos

die Basisdaten aller Anwälte überprüfen können.

Nach § 24 Abs.1 BORA hat der Rechtsanwalt unaufgefordert und unverzüglich darüber hinaus die **Änderung des Namens**, die aktuelle **Wohnanschrift** (zwecks Zustellung bei Verletzung der Kanzleipflicht), die jeweiligen **Telekommunikationsmittel nebst Nummern** für Kanzlei und Zweigstelle, die Eingehung oder Auflösung von **Verbindungen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung, wie Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft** anzuzeigen. Bürogemeinschaften oder Kooperationsverträge sind jedoch nicht anzeigepflichtig. Schließlich muss die **Eingehung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen** mit Rechtsanwältinnen angezeigt werden.

Nach § 56 Abs.3 Nr.1 BRAO sind unverzüglich die Eingehung eines neuen oder die wesentliche Änderung eines bestehenden **Beschäftigungsverhältnis** anzu-

zeigen. Dies gilt gerade auch bei Beschäftigungsverhältnissen mit nichtanwaltschaftlichen Arbeitgebern, um eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Tätigkeit mit seinem Beruf, insbesondere mit der Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. In diesen Fällen wäre die Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO u.U. zu widerrufen. Die weiteren Mitteilungspflichten des § 56 Abs.3 BRAO gelten u.a. bei Einstellung als **Richter, Beamter, Soldat** und der **Bekleidung öffentlicher Ämter**. Stets ist die Wahrung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft das Schutzzut.

Im letzten Jahr mussten allein wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach § 56 Abs. 3 BRAO etwa 30 Rügen verhängt werden.

Die Vorstandsmitglieder, aber auch alle Angestellte der RAK unterliegen ihrerseits hinsichtlich aller mitgeteilten Tatsachen der Verschwiegenheitspflicht nach §76 BRAO.

## Berliner Kostenecke

**1.)** Die Bestellung eines Pflichtverteidigers im Ursprungsverfahren wirkt bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens fort.  
**KG, Beschluss v. 23.5.12, 4 Ws 46/12**

**2.)** Bei Kanzleisitzverlegung des Pflichtverteidigers ist der Ausschlussstatbestand der Vorbemerkung 7 Abs.3 Satz 2 VV-RVG auf den Auslagensatzanspruch des Pflichtverteidigers unanwendbar. Die Regelung kann auch nicht analog angewendet werden.  
**AG Tiergarten, Beschluss v. 6.9.12, 283 Ds 246/10**

**3.)** Berechnung des Erstattungsanspruchs des teilweise freigesprochenen Angeklagten.  
**KG, Beschluss v. 14.11.11, 1 Ws 113-114/10**

Leitsätze des Gerichts:

a) Zum pflichtgemäßen Ermessen des Rechtspflegers bei der Entscheidung, ob im Falle des Teilfreispruchs im KF-Verfahren der Erstattungsanspruch des Angeklagten nach der Differenztheorie oder nach sachgerechter Schätzung durch eine Quotelung bestimmt werden soll.

b) Im Fall der Verbindung von Verfahren bleiben dem Verteidiger in den verbundenen Verfahren bereits vor der Verbindung entstandene Gebühren erhalten.

c) Bei den Terminsgebühren stellt die Sitzungsdauer ein wesentliches Bemessungskriterium im Rahmen des § 14 RVG dar. Die im Vergütungsverzeichnis für den Pflichtverteidiger normierten Längen-

zuschläge und Zeitstufen sind hierbei als Orientierungshilfe heranzuziehen.

*Sachverhalt und Erläuterungen vgl. Burhoff, RVGreport 2012,391*

**4.)** Kostenfestsetzung auch während der Wohlverhaltensperiode  
**VG Berlin, Beschluss v. 2.5.12, 35 KE 9/12**

Leitsatz:

Bei Restschuldbefreiung des Erstattungspflichtigen kann der Erstattungs-berechtigte trotzdem gegen ihn einen KFB während der Wohlverhaltensperiode erwirken, selbst wenn er seinen Kosten-erstattungsanspruch nicht nach §§ 174 ff. InsO angemeldet hat.

*Sachverhalt und Erläuterungen vgl. Hansens, RVGreport 2012, 393*

## Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

**RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der RAK, Littenstr. 9, 10179 Berlin stattfindet. **DAI** ist angegeben für das Deutsche Anwaltsinstitut, Voltaiestraße 1, 10179 Berlin, im EG des Gebäudes der RAK. Das **FI** (Fachinstitut für Steuerrecht) liegt in der Littenstraße 10. **Anmeldung per Fax mit dem Formular unten oder online** unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) in [Aktuelles/Termine](#)

Bitte ankreuzen, ausfüllen und als Fax senden - Fax-Nr. 306 931 99 - oder als Datei mailen an [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org)

<input type="checkbox"/>	<b>RAK</b> , jeweils 50,- € <b>19.11.12</b> , 14 - 18 h	<b>Steuerliche Belange der Anwaltskanzlei I und II</b> <b>Teil I: Die Umsatzsteuer</b> mit Björn Ahrens, Steuerberater, PricewaterhouseCoopers AG
<input type="checkbox"/>	<b>26.11.12</b> , 14 - 18 h	<b>Teil II: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer</b> mit Christine Seyerlein-Busch, Steuerberaterin, und mit Norbert Ellermann, RA und Steuerberater
<input type="checkbox"/>	jew. 14.30 - 20 Uhr <b>22.11.2012</b>	<b>Aktuelle Entwicklungen im privaten Bankrecht 2012</b> mit RiLG Dr. Bernhard Dietrich <b>Teil I: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung</b>
<input type="checkbox"/>	<b>29.11.2012</b> <b>FI</b> , jeweils 80,- €	<b>Teil II: Kapitalanlagefinanzierung, Anlageberatung, Einlagensicherung</b> jeweils 5 Zeitstunden gem. § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarktrecht
<input type="checkbox"/>	<b>23.11.12</b> 13 - 18.30 Uhr <b>RAK</b> , 80,- €	<b>Personalvertretungsrecht</b> mit VRiVG i.R. Johann Weber, Berlin. Einführender Überblick über das Personalvertretungsrecht des Landes Berlin sowie die abweichenden Regelungen im Personalvertretungsrecht des Bundes. 5 Zeitstunden gem. § 15 FAO für Arbeits- oder Verwaltungsrecht.
<input type="checkbox"/>	<b>26.11.12, 17 Uhr</b> <b>Park Inn Hotel</b> , Bitte anmelden	<b>Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Israel und Deutschland</b> Podiumsdiskussion mit Prof. Dr. Ernst G. Mahrenholz, ehemaliger Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts und mit der Neal Hendel, Richter am Obersten Gerichtshofs Israels. Anschließend Empfang.
<input type="checkbox"/>	<b>27.11.12, 18 Uhr</b> , <b>Centrum Judaicum</b> , Bitte anmelden	<b>Buchpräsentation</b> "Zu Recht wieder Anwalt - Jüdische Rechtsanwälte aus Berlin nach 1945" mit Dr. Hermann Simon, RA Albert Meyer, Dr. Nora Pester und dem Juristenquintett Berlin Wegen der notwendigen Sicherheitskontrollen wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten.
<input type="checkbox"/>	<b>30.11.12, 17 Uhr</b> , <b>Kammergericht</b> , Bitte anmelden	<b>Verleihung des Internationalen Ludovic-Trarieux-Preises des IDHAE an Avukat Muharrem Erbey</b> Laudatio: Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
<input type="checkbox"/>	<b>11.01.2013</b> 13 - 17 Uhr <b>RAK</b> , 80,- €	<b>Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung</b> mit Monika Wiesner, gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach. Die Neuerungen: Förderung der gütlichen Einigung / Neue Informationsmöglichkeiten des Gläubigers / Vermögensauskunft (Fremdauskünfte) Zentrales Schuldnerverzeichnis / Formularzwang u.a.

Stempel

### Anmeldung

Zur Fortbildung melde ich folgende Person(en) an:

\_\_\_\_\_

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Fortbildung  
Littenstraße 9  
10179 Berlin

**Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.**

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des Datums und des Themas der Veranstaltung.

Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Mitgeteilt

### Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg  
 Telefon (03381) 25 33-0      Telefax (03381) 25 33-23

#### 1. Berufsausbildung/ Zwischenprüfung

##### Prüfungstermin

Die Zwischenprüfung findet am Montag, **21.01.2013** statt und beginnt um 8.30 Uhr.

##### Prüfungsorte

Auszubildende des OSZ II Potsdam:

OSZ II Potsdam  
 Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam

Auszubildende des OSZ Cottbus:

OSZ 2 Spree-Neiße  
 Makarenkostr. 8/9, 03050 Cottbus

Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat sechs Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **110,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der

Brandenburger Bank  
 Kontonummer: 60 50 000  
 Bankleitzahl: 160 620 73

zu überweisen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

## Urteile UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

## Stadt, Land, Mandant: Brandenburgs Anwälte dürfen alle vertreten!

**Das Vertretungsverbot des § 23 BbgKVerf, das u.a. Anwälten Interessenvertretungen gegen Städte und Gemeinden, in deren Parlamente sie Mitglied sind, verbietet, ist wegen Verstoßes gegen das landesverfassungsrechtliche Zitiergebot nichtig. (Leitsatz des Bearbeiters)**

In einer Stadt im östlichen Brandenburg ergeht ein Gebührenbescheid gegenüber einem Bürger. Sein Anwalt zieht in seinem Auftrag gegen diesen Bescheid vor Gericht. Der Rechtsanwalt ist gleichzeitig Mitglied der Stadt, die den Gebührenbescheid erlassen hat. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), vor dem der Fall verhandelt wurde, schloss den Rechtsanwalt wegen seines Stadtverordnetenmandats von der Verhandlung aus. Zur Begründung beriefen sich die Verwaltungsrichter auf § 23 der brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Diese Vorschrift verbietet Gemeindevertretern, Stadtverordneten und Mitgliedern der Kreistage berufsmäßig Dritte bei der Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen gegenüber der Gemeinde bzw. dem Landkreis zu vertreten. Der Rechtsanwalt erhob daraufhin Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg. Dieses gab seinem Rechtsmittel statt und erklärte das kommunale Vertretungsverbot für nichtig. In dem Ausschluss des Anwalts von der Verhandlung erkannten die Richter einen Verstoß gegen die nach Art. 49 der Landesverfassung garantierten Berufsfreiheit.

§ 23 BbgKVerf halte insbesondere Anwälte, die gleichzeitig Mitglieder von Kreistagen oder Gemeindevertretungen sind, davon ab, bestimmte Mandate zu

#### 2. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

##### Sozialrecht

01.12.2012, 9.00 – 14.45 Uhr  
 Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Kostenbeitrag: 175,00 €

##### „Schnittstellen Sozialrecht und Familienrecht“

Nicola Behrend, Richterin am BSG,  
 Kassel

Gem. § 15 FAO für Sozialrecht (5 Std.)

##### Arbeitsrecht

07.12.2012, 14.00 – 19.00 Uhr  
 08.12.2012, 9.00 – 15.15 Uhr  
 Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Kostenbeitrag: 210,00 €

##### „Upgrade Arbeitsrecht“

Dr. Hans Friedrich Eisemann,  
 Präsident des LAG Brandenburg a.D.

Gem. § 15 FAO für Arbeitsrecht (10 Std.)

##### Arbeitsrecht

14.12.2012, 14.00 – 19.00 Uhr  
 15.12.2012, 9.00 – 15.15 Uhr  
 Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Kostenbeitrag: 210,00 €

##### „Upgrade Arbeitsrecht“

Dr. Hans Friedrich Eisemann,  
 Präsident des LAG Brandenburg a.D.  
 RAuN Bernd Ennemann,  
 FA für Arbeitsrecht, Soest

Gem. § 15 FAO für Arbeitsrecht (10 Std.)

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen unter: [www.rak-brb.de](http://www.rak-brb.de) (Seminare/Seminarübersicht). Sichern Sie sich so 5% Online-Rabatt. Sämtlichen Teilnehmern wird nach der Veranstaltung eine qualifizierte Bescheinigung von der Rechtsanwaltskammer ausgestellt und zugesandt.

Urteile

übernehmen. Die Vorschrift stelle somit einen erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 3 der brandenburgischen Landesverfassung hätte der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Verbotens auf diese Einschränkung hinweisen müssen (Nennung des betroffenen Grundrechts unter Angabe des Artikels). Da dies nicht geschehen sei, sei die Norm unter Verstoß gegen eine zwingende Schutznorm der Brandenburgischen Verfassung zustande gekommen. Demnach sei die Bestimmung nichtig.

Das Verfassungsgericht ließ die Norm jedoch aus diesen formalen Gründen scheitern. Grundsätzliche Einwände des Verfassungsgerichts gegen das Verbot gehen aus der Entscheidung nicht hervor. Es sei somit nicht ausgeschlossen, dass der Landtag unter Abwägung der Grundrechte der Betroffenen und der öffentlichen Interessen die Problematik neu regelt.

VerfG Brandenburg, Beschluss vom 19.10.2012 – Az.: VfGBbg 31/11

(Eike Böttcher)

## Erstberatung kostet immer

**Im Rahmen einer Erstberatung ist stillschweigend eine Vergütung vereinbart, sofern nicht besondere Umstände gegeben sind, nach denen der Anwalt über die Entgeltlichkeit seiner Dienstleistung aufklären muss. (Leit-satz des Bearbeiters)**

Ein Mandant sucht einen Anwalt auf, um sich von ihm rechtlich beraten zu las-

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

# DRALLE | SEMINARE

**++ ARBEITSRECHT: FAO-Nachweis JETZT! ++**

## Personalvertretungsrecht

**Fr., 01. Februar 2013**

13.00 – 18.30 Uhr | Berlin

**Mit FAO-Bescheinigung (5h) auch für Verwaltungsrecht**

**Für Rechtsanwälte/innen**

Grundlagen des PersVG Berlin mit den Abweichungen beim Bund Wahl, Geschäftsführung, Mitbestimmung

► **Mit aktueller Rechtsprechung**

**Wolfgang Daniels**

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Autor des Kommentars zum PersVG Bln

**€ 180,-** (inkl. Imbiss)

## Arbeitsrecht: Gebühren und Streitwerte

**Mi., 13. Februar 2013**

13.00 – 18.30 Uhr | Berlin

**Mit FAO-Bescheinigung (5h)**

**Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen**

Streitwerte, alle Gebühren, Rechtsschutzversicherung, Vergütungsvereinbarung

► **Mit aktueller Rechtsprechung**  
► **Mit praxisorientierter Fallbearbeitung**

**Wolfgang Daniels**

Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Dorothee Dralle**

Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin

**€ 180,-** (inkl. Imbiss)

**Anmeldung**

[info@dralle-seminare.de](mailto:info@dralle-seminare.de)  
Telefon 030.788 99 343  
Telefax 030.81 49 48 40

**Frühbucherrabatt (5%)**

Bei Buchung bis 8 Wochen vor Seminarbeginn  
Alle Preise zuzügl. MwSt

**Infos zu weiteren Seminaren 2013:**

[www.dralle-seminare.de](http://www.dralle-seminare.de)  
Wir freuen uns auf Sie!

sen. Der Anwalt stellte ihm daraufhin eine Rechnung, die der Mandant nicht zahlen wollte. Die daraufhin erhobene Klage hatte Erfolg. Der Beklagte wandte zwar ein, er habe den Kläger auf seine schwierige finanzielle Situation hingewiesen und sei daher von einer kostenlosen Beratung ausgegangen, jedoch blieb er hierfür beweisfällig. Das zuständige Amtsgericht Wiesbaden war der Auffassung, dass ein Anwaltsvertrag gemäß §§ 675, 611 BGB i.V.m. §§ 2 Abs. 2 S. 1, 14 Abs. 1, 34 Abs. 1 S. 3 RVG zustande kam. Dabei stellte das Gericht fest, dass es sich regelmäßig um einen Dienstvertrag i.S.v. §§ 611 ff. BGB handele, der zugleich eine entgeltliche Geschäftsbesorgung beinhalte. Ferner führte das Gericht aus, dass gemäß § 612 Abs. 1 BGB eine Vergütung stillschweigend vereinbart sei, wenn die Geschäftsbesorgung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten sei. Dies sei bei anwaltlicher Tätigkeit grundsätzlich der Fall, wie bereits die Regelung in § 34 Abs. 1 S. 2 RVG zeige, der u.a. Regelungen zu den Gebühren für die anwaltliche Erstberatung enthalte. Im Übrigen entspreche dies auch der Praxis. Ferner führte das AG aus: „Sollte sich der Beklagte über die Entgeltlichkeit der anwaltlichen Tätigkeit falsche Vorstellungen gemacht haben, ist dies für die Wirksamkeit des geschlossenen Vertrags und seine Zahlungspflicht unbeachtlich. Etwas anderes würde sich nur dann ergeben, wenn der Beklagte vor Vertragsschluss dem Kläger zu erkennen gegeben hätte, dass er von einer unentgeltlichen Beratung ausgehe und der Kläger sich darauf eingelassen hätte.“

Der Beklagte könne gegen seine Zahlungspflicht auch nicht einwenden, der Kläger habe ihn darüber aufklären müssen, dass die anwaltliche Erstberatung entgeltpflichtig sei. Eine solche Hinweispflicht bestehe nicht allgemein, sondern nur dann, wenn der Mandant für den Anwalt erkennbar davon ausgehe, nicht zahlen zu müssen, etwa weil er zu Beginn der Beratung deutlich mache, keine Kosten übernehmen zu können. Dass der Beklagte dies deutlich gemacht habe, sei, nicht bewiesen. Die aus § 49b Abs. 5 BRAO folgende Hinweispflicht gelte nicht für die Erstberatungsgebühr, da es sich die Erstberatungsgebühr nicht nach dem Gegenstandswert richte.

Der Entscheidung des AG Wiesbaden steht die des AG Wedding - 4 C 96/11 entgegen. Danach treffe den Anwalt - je nach Einzelfall (BGH NJW 1998, 3486, OLG Düsseldorf NJW 2000, 1650) - gem. § 242 BGB auch ungefragt die Pflicht, den Ratsuchenden umfassend über die Höhe der voraussichtlichen Gebühren aufzuklären. Andernfalls hätte der Ratsuchende einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Form der Freistellung von den Anwaltskosten.

Hintergrund dieser Entscheidung war allerdings eine Täuschung des Anwalts über die Höhe der Kosten. Die Mandantin wurde abgemahnt und zur Zahlung von 1.200,00 € aufgefordert. Daher wandte sie sich gemeinsam mit ihrer Tochter zunächst telefonisch an den Anwalt. Gegenüber der Tochter, die im Prozess als Zeugin auftrat, erklärte der Anwalt, es würden lediglich 1.200,00 € und für die Beratung 216,00 € auf die Beklagte zukommen. Die von der Zeugin angesprochene Beratungshilfe gäbe es auch nur für Empfänger von Hartz IV. Daraufhin übersandte die Beklagte die unterzeichneten Unterlagen, die auch u.a. eine Gebührenvereinbarung mit dem Anwalt enthielt, derzufolge der Streitwert 50.000,00 € betrage und eine Gebühr i.H.v. 1,9 vereinbart sei. Als dann die Rechnung des Anwalts von rund 2.388,80 € kam, wurde der Anwaltsvertrag angefochten. Das Gericht hielt hier ausdrücklich fest, dass der Anwalt noch vor Mandatserteilung über die Höhe der Kosten getäuscht habe. Insofern stand dieser Entscheidung eher die Auseinandersetzung mit der Anfechtung und der Täuschung im Vordergrund.

AG Wiesbaden, Urteil vom 08.08.2012 – Az.: 91 C 582/12 (18)

(mitgeteilt von  
RA Dirk Hofrichter, Strausberg)

## Verteidiger kann Vollmacht selbst unterzeichnen

**Die schriftliche Vollmacht des Verteidigers kann von dem Rechtsanwalt, der den Angeklagten in der Hauptverhandlung vertreten will, aufgrund**

### **mündlicher Ermächtigung durch den Angeklagten von dem zu bevollmächtigenden Verteidiger selbst unterzeichnet werden. (Leitsatz des Gerichts)**

Wegen Steuerhinterziehung handelte sich ein Angeklagter vom Amtsgericht Görlitz einen Strafbefehl und mit diesem eine 7-monatige Bewährungsstrafe ein. Hiergegen legte sein Verteidiger Einspruch ein. In der Verhandlung über den Einspruch erschien der Verteidiger mit einer Vollmacht seines Mandanten, die der Verteidiger im Auftrag des Mandanten selbst unterzeichnet hatte. Das AG verwarf daraufhin den Einspruch gemäß §§ 412 Satz 1, 329 Abs. 1 Satz 1 StPO, da der Angeklagte nicht ordnungsgemäß vertreten worden sei. Das hiergegen gerichtete Rechtsmittel hatte Erfolg und führte zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht Görlitz. Das in der Rechtsmittelinstanz mit der Sache befasste OLG Dresden machte sich zur Begründung seiner Entscheidung die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft zu eigen, in ihrem Antrag ebenfalls eine Aufhebung und Zurückverweisung der Sache forderte:

„Die Voraussetzungen für eine Verwerfung des Einspruchs wegen unentschuldigtem Ausbleibens des Angeklagten liegen nicht vor, weil der Angeklagte in zulässiger Weise durch einen in der Hauptverhandlung erschienenen Verteidiger vertreten wurde. Die Vertretung ist im Verfahren nach dem Einspruch gegen einen Strafbefehl möglich (§ 411 Abs. 2 StPO). Das Gericht ist zwar zutreffend davon ausgegangen, dass die wirksame Vertretung grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht voraussetzt. Dass die dem Gericht vorgelegte Vollmacht aufgrund mündlich erteilten Auftrags des Angeklagten vom Verteidiger für diesen mit seinem eigenen Namen unterzeichnet war, steht dem aber nicht entgegen (BayObLG vom 07. November 2001, NStZ 2002, 277 - 278). Die Erteilung dieser Vollmacht ist grundsätzlich formfrei.“

OLG Dresden, Beschluss vom 21.08.2012 – Az.: 3 Ss 336/12

(eingesandt von  
RA Thomas Vetter, Berlin)

## Wissen

## Der Anwaltsvertrag: Zum Nachweis der Auftragserteilung und der Behauptung mangelhafter Dienstleistung

Gregor Samimi\*

*In der anwaltlichen Praxis wird regelmäßig unscharf zwischen der bloßen Vollmachtenerteilung und der Beauftragung unterschieden. Dieses Phänomen ist nicht neu. Ernst wird es aber, wenn der Mandant bei der Durchsetzung der Vergütungsrechnung einwendet, den Rechtsbeistand nicht beauftragt zu haben oder nicht richtig oder vollständig beraten worden zu sein.*

### A. Rechtsbeziehung zwischen Mandant und Anwalt

„Der Schuster hat immer die schlechtesten Schuh“. Diese alte Weisheit soll immer noch Gültigkeit haben.

#### Angst, den Mandanten zu verprellen

So oder ähnlich überspitzt umschrieben, könnte man die Situation bezeichnen, in der sich der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Mandatsanbahnung befindet. Teils aus Zeitnot, teils aus Angst den Mandanten zu verprellen, manchmal auch aus Unkenntnis über den Gegenstand des Auftrages und der Vollmacht wird oft erst spät im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Vergütungsanspruches der Gegenstand und der Umfang des Anwaltsvertrages und der Vollmacht reflektiert. Formulärmäßige Vereinbarungen sind wenig verbreitet. Dabei gilt auch hier: „Nicht alles geht, was Anwälte wünschen – und doch: Es geht mehr, als viele denken.“<sup>1</sup>

### B. Anwaltsvertrag, Auftragserteilung und Vollmacht

Der Anwaltsvertrag stellt regelmäßig einen Geschäftsbesorgungsvertrag<sup>2</sup> nach

§§ 675, 611 ff. BGB dar. Fast immer wird die Auftragserteilung durch den Mandanten nicht schriftlich formuliert. In der teils irrigen Annahme, die schriftliche Bevollmächtigung in dem gängigen Vollmachtenformular ersetze den Auftrag, wird übersehen: Die lediglich das Außenverhältnis regelnde Vollmacht stellt allenfalls ein Indiz für die Auftragserteilung dar und sie kann durch schlüssiges Bestreiten des Auftraggebers entkräftet werden. So beispielsweise, wenn der Mandant behauptet, dem Rechtsbeistand überhaupt keinen Auftrag, keinen Auftrag zur Klageerhebung oder zumindest nicht in der geltend gemachten Höhe erteilt zu haben.

#### Die neun Schichten von Troja

Zudem muten die üblichen anwaltlichen Vollmachtenformulare in ihrer Rechtsarchitektur wie die neun Schichten von Troja an, wo fein ausgraben werden muss, um den Gegenstand und den Umfang der Bevollmächtigung zu erkennen. Oft vergehen Jahre, bis der Verwender der Urkunde selbst Kenntnis von dem Inhalt der Vollmacht nimmt. Das Phänomen ist nicht ungewöhnlich.

Bei der anwaltli-

chen Vollmachtenurkunde handelt es sich lediglich um ein Legitimationspapier, welches die Bevollmächtigung des Berufsträgers nach außen hin dokumentiert. Zwar ist die Vollmacht nicht an eine Form gebunden, sie muss jedoch eindeutig sein. Gewöhnlich finden sich in der Praxis Vollmachtenformulare, die mit „Verteidigervollmacht“, „Außergerichtliche Vollmacht“ oder „Prozessvollmacht“ übertitelt werden, ohne den Gegenstand und den Umfang der vorgelegten Vollmacht zu reflektieren oder konkret zu bezeichnen. In der grundsätzlich richtigen Annahme, die mündliche Bevoll-

## Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit über 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

## MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54–55 · D-10707 Berlin  
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

\* Gregor Samimi ist Autor des Werkes „AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung“ das im Dezember 2012 in der 3. Auflage erscheint.

mächtigung stelle eine ausreichende Bevollmächtigung dar, wird übersehen, dass die Vollmachturkunde gerade nur das Außenverhältnis regelt. Bestreitet der Gegner eine wirksame Bevollmächtigung im Allgemeinen oder die Geldempfangsvollmacht im Besonderen, trägt der Berater nach allgemeinen Grundsätzen die Beweislast für seine Bevollmächtigung.<sup>3</sup> Nachteilige Folgen kann es insoweit auch haben, wenn die Vollmacht von dem Mandanten – wie so oft – als so genannte Blankovollmacht unterzeichnet wird und dieser dann später behauptet, die Vollmacht sei erst zu einem späteren Zeitpunkt mit einem nicht gewollten Inhalt durch den Rechtsanwalt versehen worden.

Bestreitet der Mandant das Zustandekommen eines Vertrages, trägt der Anwalt nach allgemeinen Grundsätzen die Beweislast für das Zustandekommen der Abmachung.<sup>4</sup>

#### **Anwaltliche Tätigkeit reicht nicht aus, „auch wenn es absurd klingen mag“**

Dafür reicht die entfaltete anwaltliche Tätigkeit des Advokaten zum Nachweis der Auftragserteilung nicht aus, auch wenn dies absurd klingen mag. Da der Anwaltsvertrag zu seiner Wirksamkeit grundsätzlich keiner Form bedarf, kann er auch durch schlüssiges Verhalten der Vertragsparteien zustande kommen.<sup>5</sup> Darin liegt aber auch das Problem, weil im Interesse der Rechtssicherheit an die Annahme des Vertragsabschlusses

durch schlüssiges Verhalten erhöhte Anforderungen zu stellen sind.<sup>6</sup> Gar nicht selten nämlich behauptet der auf Zahlung der Rechtsanwaltsvergütung in Anspruch genommene Schützling, den Anwalt gar nicht um Rat nachgesucht zu haben oder den Anwalt nicht mit der vorgenommenen Prozesshandlung beauftragt zu haben. In einem vom BGH<sup>7</sup> zu entscheidenden Fall unterlag der klagende Sachwalter, weil es ihm nicht gelang, die Auftragserteilung nachzuweisen.

Daher ist es ratsam, sich von dem Auftraggeber neben der Vollmacht auch immer einen schriftlichen Auftrag erteilen zu lassen, welcher nach Erörterung mit dem Kunden unmissverständlich Gegenstand, Umfang und Wert des Auftrages näher bestimmt. Eine präzise Umschreibung wie „*Außergerichtliche Geltendmachung von Schmerzensgeld und Schadensersatzansprüchen aus dem Unfallereignis v. \_\_\_ in Höhe von \_\_\_*“ oder „*wegen der gerichtlichen Durchsetzung der Forderung aus dem Darlehensvertrag vom \_\_\_ in Höhe von \_\_\_*“ bezeichnen den Auftragsgegenstand deutlicher als eine wenig aussagekräftige und oft anzutreffende Formulierung wie beispielsweise: „*wegen Verkehrsunfall vom \_\_\_*“.

#### **Nicht nach eigenem Gutdünken und ohne Rücksprache**

Das OLG Düsseldorf<sup>8</sup> führt hierzu wie

folgt aus: „*Dieser Anwaltsdienstvertrag berechtigte die Klägerin aber nicht, nach eigenem Gutdünken und ohne Rücksprache und entsprechende Beauftragung durch die Beklagte zu agieren. Vielmehr muss der Rechtsanwalt innerhalb des erteilten Auftrags für den Mandanten tätig werden, wobei sich der Vertragsinhalt maßgebend nach den Vereinbarungen der Parteien richtet [...] Deshalb – und dies verkennt die Klägerin – lässt sich grundsätzlich aus dem Umfang einer schriftlich erteilten Vollmacht (sofern dies – wie hier – auf dem standardisierten Formular des Rechtsanwalts beruht) kein Rückschluss auf den Inhalt des Mandats ziehen.*“

Der durchzusetzende Gegenstandswert ist aufzunehmen, weil der Mandant später behaupten könnte, den Anwalt nur mit der Einlegung einer *Teilklage* beauftragt zu haben. Meines Erachtens kann die schriftliche Vollmacht praktikabel in ein Auftragsformular eingearbeitet wer-

- 1 Blattner, Formularvertragliche Vereinbarungen im Anwaltsvertrag, AnwBl 2012, 237 ff.
- 2 BGH, Urt. v. 10.7.2003 – IX ZR 5/00 – NJW 2003, 2986.
- 3 Samimi, Der Anwaltsvertrag – Nachweis des Auftragsgegenstands und des Handlungsauftrags – unter Berücksichtigung der Aufklärungsobliegenheit des § 49b Abs. 5 BRAO n.F., zfs 2005, 324.
- 4 OLG Düsseldorf AnwBl 1986; BGH, Urt. v. 17.7.2003 – IX ZR 250/02 – VersR 2004, 1561.
- 5 BGH NJW 1991, 2084; VersR 1981, 460; OLG Stuttgart AnwBl 1976, 439, 441.
- 6 BGH NJW 1991, 2084; BGHZ 91, 324; 109, 171, 177.
- 7 BGH, Urt. 17.7.2003 – IX ZR 250/02 – VersR 2004, 1561.
- 8 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.5.2010 – I-24 U 211/09 – VersR 2010, 1503 = BRAK-Mitt. 1/2011, 30.
- 9 OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.10.2011 – I-24 U 50/10 und 24 U 50/10 – BRAK-Mitt. 2011, 299; BGH
- 10 LG Düsseldorf, Urt. v. 17.2.2010 – 5 O 250/08 –.
- 11 Urteil v. 30.05.2012 – 104 C 28/12 – nicht veröffentlicht. Die Entscheidung kann von der Homepage des Autors unter <http://www.ra-samimi.de/downloads/agschoeneberg-anwaltsverguetung-erstberatung.pdf> herun



#### **Gregor Samimi**

##### **AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung**

3. Auflage 2012, 368 Seiten, broschiert  
ISBN 978-3-8240-1233-6, 49,00 EUR

Mit zahlreichen Mustern, Musterklagen und relevanten Urteilen im Volltext.

Die neu aufgelegten AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung mit zahlreichen Fallbeispielen erleichtern die Bearbeitung von rechtsschutzversicherten Mandaten. Durch den Einsatz standardisierter Musterschreiben verkürzt sich die Bearbeitungszeit erheblich. Alle im Buch befindlichen Formulare erhalten Sie zur schnellen Übernahme in Ihren Text auch auf der beiliegenden CD-ROM. Abgerundet wird das Werk durch informative Tabellen, Grafiken und Karikaturen. Es erscheint voraussichtlich im November 2012.

Aktuelle Urteile können Sie außerdem auf der Homepage des Autors ([www.ra-samimi.de](http://www.ra-samimi.de)) kostenlos herunterladen.

den. In diesem Formular können dann u.a. Vergütungsfragen, der Auftrag zur Einholung und Erhalt der Deckungszusage gegenüber dem Rechtsschutzversicherer oder der Wertgebührenhinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO behandelt werden (vgl. hierzu das Formular „Auftrag und Vollmacht“ unter [www.ra-samimi.de](http://www.ra-samimi.de)).

### C. Vergütungsanspruch und mangelhafte Dienstleistung

Mitunter sieht sich der Berater von Seiten des Klienten im Rahmen des Vergütungsprozesses mit der Behauptung mangelhafter Leistung konfrontiert.

#### Das Dienstvertragsrecht kennt keine Gewährleistung

Nach herrschender Rechtsauffassung, kann „der Auftraggeber eines Rechtsanwalts [...] den aus einem Anwaltsdienstvertragentstandenen anwaltlichen Vergütungsanspruch nicht kraft Gesetzes wegen mangelhafter Dienstleistung kürzen; denn das Dienstvertragsrecht kennt keine Gewährleistung (BGH, NJW 2004,2817; NJW 1981, 1211; Senat, NJW-RR 2006, 1074; OLGR 2005, 693)“. „Der vereinbarte Vergütungsanspruch wird deshalb auch dann geschuldet, wenn die Dienstleistung in ihrer Qualität beeinträchtigt gewesen ist“, stellt das OLG Düsseldorf<sup>9</sup> klar. In der Regel scheidet auch ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Dienstvertrages (§§ 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 und 2 BGB) aus. Hierzu hat das LG Düsseldorf<sup>10</sup> entschieden: „Entgegen ihrer Auffassung könnte die zu zahlende Vergütung allenfalls dann einen durch Schlechterfüllung entstandenen und nach § 280 Abs. 1 BGB zu ersetzenden Schaden darstellen, wenn die Schlechtleistung wegen völliger Unbrauchbarkeit der erbrachten Dienstleistung einer Nichtleistung gleichstehen würde (zu diesem Aspekt vgl. OLG Düsseldorf NJW-RR 2006, 1074). Die für diese Einwendung darlegungs- und gegebenenfalls beweispflichtige Beklagte hat nichts Ausreichendes für eine solche, einer Nichterfüllung gleichstehende völlige Unbrauchbarkeit der erbrachten Leistung seitens der Klägerin vorgetra-

gen. Denn dass diese ihrer aus dem Rechtsanwaltsvertrag obliegenden Pflicht zur sachgerechten Beratung der Beklagten in einer Weise nicht nachgekommen sei, dass diese Beratungsleistung hinsichtlich der in Rede stehenden Vertragsklauseln so unbrauchbar sei, dass sie praktisch als völliges Ausbleiben der Leistung anzusehen sei, trägt die Beklagte in nachvollziehbarer Weise nicht vor.“

#### Nicht vollumfänglich genug und falsch beraten

Einen ähnlich gelagerten Fall hatte das Berliner Amtsgericht Schöneberg<sup>11</sup> zu entscheiden. Hier hatte der auf Zahlung der Erstberatungsvergütung in Anspruch genommene Beklagte eingewandt, nicht vollum-

fänglich genug und falsch beraten worden zu sein. Das Amtsgericht Schöneberg hat sich in bemerkenswerter Klarheit und gebotener Ausführlichkeit mit der Argumentation der Parteien auseinandergesetzt und den Beklagten zur Zahlung der Vergütung verurteilt.

**Fazit:** Gemeinsam mit dem Mandanten sollte der Gegenstand und der Umfang des Auftrages sowie die Ausführung der Leistung in einer der Beweisführung zugänglichen Weise klar bestimmt und dokumentiert werden um späteren Missverständnissen vorzubeugen.



Der Autor ist Fachanwalt für Strafrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht in Berlin.

Gregor Samimi gehört der Redaktion des Berliner Anwaltsblattes an.

## Verteidigungsmöglichkeiten gegen Abmahnungen wegen der Verletzung von CC-Lizenzen

Dr. Matthias Losert

Für den anwaltlichen Generalisten sind im digitalen Zeitalter Kenntnisse des Urheberrechts unabdingbar. Ich erlebe es in der Praxis immer wieder, dass auch sehr qualifizierte Kollegen oftmals schon bei einfachen urheberrechtlichen Fragestellungen überfordert sind. Das liegt aber weniger an der Schwierigkeit der Materie, sondern am Schattendasein des Urheberrechts in der juristischen Ausbildung. Was heute das Urheberrecht für den Anwalt ist, wird vor 100 Jahren wohl das Straßenverkehrsrecht gewesen sein.

Der folgenden Artikel gibt einen kleinen Überblick darüber, wie der Anwalt Abmahnungen wegen der Verletzung von CC-Lizenzen abwehren kann.

#### Was ist eine CC-Lizenz?

Zunächst stellt sich die Frage, was man unter eine CC-Lizenz zu verstehen hat.

Unter einer CC-Lizenz versteht man die Erlaubnis, ein urheberrechtlich geschütztes Werk frei zu verwenden. CC steht für „Creative Commons“, also schöpferisches Allgemeingut. Allerdings ist zu beachten, dass es verschiedenen Ausformungen von CC-Lizenzen gibt. Der Teufel, und somit die Gefahr, eine Abmahnung zu erhalten, steckt hier im Detail. So sind etwa die Fotos auf Wikipedia alle unter eine CC-Lizenz gestellt. Das Einstellen eines solchen Fotos auf die eigene Webseite ist somit möglich. Doch Vorsicht: Der Fotograf hat hier nach § 13 UrhG auch ein Recht auf Benennung seiner Urheberschaft an dem Foto. Das bedeutet, dass bei der Verwendung dieses Fotos entweder direkt unter der Fotografie oder im Impressum der Name des Fotografen angegeben werden muss. Ein pauschaler Verweis auf Wikipedia wäre in diesem Fall nicht ausreichend.

### Anspruch auf Schadensersatz - nur für Profis

Grundsätzlich steht dem Geschädigten dann ein Anspruch auf Schadensersatz nach der Lizenzanalogie zu. Allerdings wird häufig übersehen, dass dieser Anspruch nur Berufsfotografen zusteht (AG Köln, Urteil vom 24.05.2012, Az 137 C 53/12). Denn nur dieser hat ein besonderes wirtschaftliches Interesse an seiner Namensnennung. Wenn ein Fotograf also seine Fotos ausschließlich unter CC-Lizenzen vertreibt, ist er kein Berufsfotograf und kann daher auch keinen Schadensersatzanspruch verlangen.

### Kein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten

Ein anderes Problem kann sich dann ergeben, wenn ein Dritter ein Foto, etwa auf Wikipedia, unter einer CC-Lizenz einstellt, der gar nicht Urheber des Fotos ist. Denn ein Nutzungsrecht kann nicht gutgläubig erworben werden. Auch wenn hier ein Foto im Vertrauen auf die CC-Lizenz verwendet wird, kann die Verwendung des Fotos unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung abgemahnt werden. Für die Störerhaftung ist kein Verschulden erforderlich.

### Streitwert

Bei dieser Abmahnung hat der Verletzer dann Anwaltsgebühren aus einem

Streitwert von 3.000 Euro zu zahlen (OLG Köln, Beschluss vom 22.11.2011, Az 6 W 256/11). Bei einem Streitwert von 3.000 Euro betragen die Anwaltskosten für die Erstellung der Abmahnung 316,18 Euro. Es ist also nicht korrekt, wenn sich Abmahnkanzleien bei ihren Abmahnungen auf den Standpunkt stellen, dass hier ein Streitwert von 6.000 Euro zugrunde zu legen ist. Diese ältere Rechtsprechung ist aufgrund des Beschlusses des OLG Köln überholt.

### Der Unterlassungsanspruch

Auch steht dem Geschädigten ein Unterlassungsanspruch zu. Daher muss unbedingt eine modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben werden. Wenn die Unterlassungserklärung nicht abgegeben wird, kann gegen den Verletzer eine einstweilige Verfügung oder eine Feststellungsklage erhoben werden. Für jedes Foto wird dann ein Streitwert von 3.000 Euro angesetzt. Wenn der Verletzer etwas 10 Fotos auf seiner Internetseite verwendet hat, entstehen dann Prozesskosten aus einem Streitwert von 30.000 Euro.

Ich erlebe es in der Praxis immer wieder, dass sich in anderen Bereichen kompetente Kollegen davor scheuen, eine modifizierte Unterlassungserklärung abzugeben. Auch wenn nach zutreffender Prüfung davon ausgegangen wird, dass kein Unterlassungsanspruch besteht,

sollte eine modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben werden. Denn auch hier gilt die alte Weise: Vor Gericht und auf hoher See liegt man in Gottes Hand. Mit der Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung, die wirklich nichts kostet, schaltet man also das Prozessrisiko aus.

### Beispiel für eine modifizierte Unterlassungserklärung

Mein Mandant verpflichtet sich, rein vorsorglich, freiwillig, ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl rechtsverbindlich es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von der Unterlassungsgläubigerin festzusetzenden, im Streitfall gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe, es zu unterlassen, urheberrechtlich geschützte Werke des Unterlassungsgläubigers ohne Benennung des Namens des Unterlassungsgläubigers, öffentlich zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben oder diese Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen.



Der Autor ist  
Rechtsanwalt  
in Berlin

## Forum

# Staatliches Fehlverhalten

## Die Anmeldung von Restitutionsansprüchen nach dem Vermögensgesetz\*

Für die Anmeldung von Restitutionsansprüchen nach dem Vermögensgesetz gilt eine absolute Ausschlussfrist (§ 30a VermG), für die prinzipiell keine Ausnahmen zugelassen werden. Diese Vorschrift wurde erst zwei Jahre nach Erlass des Vermögensgesetzes u.a. auf Betreiben der Jewish Claims Conference (JCC) nachträglich in das Gesetz eingefügt. Die JCC wollte damit sicherstellen, dass die ihr zugesprochenen

Vermögenswerte nicht mehr von anderen beansprucht werden können.

Um diese Vorschrift ging es in einem kürzlich vor dem Verwaltungsgericht Berlin durchgeführten Prozess. Die Kläger waren der Ansicht, dass § 30a VermG dem Grundgesetz der BRD widerspricht, also verfassungswidrig ist.

Die Vorschrift des § 30a VermG wird sehr rigoros angewandt. Selbst bei un-

verschuldeter Versäumnis des Antragstellers scheidet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt aber ausnahmsweise eine Nachsichtgewährung in Be-

\* Der Beitrag wurde in der Jüdischen Zeitung, Ausgabe September 2012, S. 4 veröffentlicht. Wir danken für die freundliche Nachdruckgenehmigung.

tracht, wenn die Fristversäumnis auf ein *staatliches Fehlverhalten* zurückzuführen ist und wenn durch die Berücksichtigung der verspäteten Anmeldung der Zweck des § 30a VermG nicht verfehlt würde.

Staatliches Fehlverhalten wird in Rechtsprechung und Literatur sehr eng gesehen. Als Beispiele werden genannt, dass ein Wiedergutmachungsantrag rechtzeitig bei einer nicht zuständigen staatlichen Stelle eingereicht und von dieser nicht rechtzeitig an die richtige Stelle weitergeleitet wurde. Ein anderes Beispiel ist eine falsche Auskunft eines Nachlassgerichts zur Erbenstellung des Berechtigten.

Die vom Ausschluss ihrer Ansprüche Betroffenen sehen „staatliches Fehlverhalten“ aber unter vier weiteren Aspekten.

#### **Staatliches Fehlverhalten Nummer 1:**

Nach der Verfolgung und Ermordung von Millionen Juden und dem Raub ihres Vermögens waren viele Überlebende über die ganze Welt verstreut und hatten keine Unterlagen über die Vermögensverhältnisse ihrer Vorfahren und Verwandten. Die Verfolgung und Ermordung von Millionen Juden war das abscheulichste staatliche Fehlverhalten in der deutschen Geschichte und war ursächlich dafür, dass nach 1990 rechtzeitige Restitutionsanträge unterblieben.

#### **Staatliches Fehlverhalten Nummer 2:**

Vielfach waren die Betroffenen nach dem Kriege noch in der Lage, Anträge zu stellen. Dazu liefen tausendfach Verfahren vor den Ausgleichs-, den Entschädigungs- und den Wiedergutmachungsämtern der Bundesrepublik. Soweit die Vermögenswerte auf dem Gebiet der DDR belegen waren, wurden die entsprechenden Anträge mit der Begründung abgelehnt, dass sich der Vermögenswert außerhalb des Geltungsbereichs der Wiedergutmachungsgesetze befindet.

Nach der Auffassung der Kläger wäre es die Pflicht der Bundesrepublik gewesen, nach 1990 diese bisher abgelehnten An-

träge von Amtswegen wieder aufzugreifen und zu bearbeiten. Die Akten waren noch vorhanden, die Adressen der Betroffenen bekannt. Diese Wiederaufnahme der Verfahren erfolgte nicht.

#### **Staatliches Fehlverhalten Nummer 3:**

§ 31 Abs. 2 VermG verlangt von den Vermögensämtern die Einbeziehung aller Dritten, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können. Das betrifft natürlich insbesondere die wahren Berechtigten in den Fällen, in denen die JCC für den Vermögenswert einen Antrag gestellt hat. Diese Einbeziehung unterblieb. Manchmal lagen sogar eigene Anträge der wahren Berechtigten vor, wurden aber z.B. deshalb nicht berücksichtigt, weil sich die Beibringung von Erbscheinen verzögerte. Stattdessen wurden die Vermögenswerte an die JCC übertragen.

#### **Staatliches Fehlverhalten Nummer 4:**

Die Begründung für die Ausschlussfrist, nur so habe sich verhindern lassen, dass jüdisches Vermögen dem deutschen Staat zufällt und in kürzester Frist Rechtssicherheit einkehrt, ist scheinheilig und unlogisch. Auch wenn die JCC nur als Treuhänder für das ihr übertragene Vermögen eingesetzt worden wäre, hätte die genannte Zielstellung erreicht werden können. Im übrigen wurde die hehre Zielstellung schon deshalb nicht vollständig erreicht, als auch die JCC selbst nur auf rechtzeitigen Antrag in die Rechtstellung der Geschädigten eintreten konnte, obwohl es in vielen Fällen möglich gewesen wäre, eine Rückübertragung von Amts wegen durchzuführen.

*Prof. Dr. Fritz Enderlein  
Rechtsanwalt, Berlin*

## Überlastungsanzeige an das rechtsuchende Publikum

Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg schreibt mir auf die flehentliche Bitte, Termin anzuberaumen am 16. September 2012:

„In der Familiensache ... wird mitgeteilt, dass hier zum 1. August 2012 ein Dezernatswechsel erfolgt ist, aufgrund dessen der für den 29. August 2012 anberaumte Verhandlungstermin“ – mit Verfügung vom 26. August 2012 (!) – „aufgehoben wurde. Eine angemessene Einarbeitung in das umfangreiche und unübersichtliche Verfahren war in der Kürze der Zeit nicht möglich. Es sei den Beteiligten versichert, dass das Gericht um ein zeitnahes Betreiben des Verfahrens bemüht ist. Jedoch wird die erforderliche vertiefte Auseinandersetzung der ordentlichen Dezernentin aufgrund ihrer fortbildungsbedingten Abwesenheit und ihres bevorstehenden Jahresurlaubs erst in einigen Wochen erfolgen können. Das Gericht ist bemüht, dem Verfahren Fortgang zu geben. Hierbei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass in der Abteilung eine Vielzahl von Kindschaftssa-

chen anhängig sind, die aufgrund von § 155 FamFG z.T. vorrangig zu bearbeiten sind.“

Das Ehescheidungsverfahren ist seit dem 9.1.2009, diverse Folgesachen sind seit März 2012 (in der Leistungsstufe), das Parallelverfahren Trennungsunterhalt ist seit Januar 2010 rechtshängig. In Sachen Trennungsunterhalt hat ein Termin im Juni 2010, zur Scheidung und Klärung der Auskünfte zum Versorgungsausgleich ein Termin im März 2012 stattgefunden. Zwischenzeitlich haben die Dezernenten zwei Mal gewechselt. Die Anwältinnen füllen die Akten anlässlich der kommentarlosen Übersendung von Schriftsätzen mit der Aufforderung zur Stellungnahme binnen 2 Wochen auf Wunsch ihrer Mandanten mit Bergen von Papier, das im Wesentlichen stets den gleichen Vortrag enthält. Ach ja, ein Dezernent schlug kommentarlos vor, sich doch zu einigen. Die Anregung, dazu doch einmal einen Vorschlag zu machen, bleibt verständlicherweise ohne Antwort. In der Statistik fal-

len diese alten Verfahren nicht auf, denn sie tragen nun ein Aktenzeichen von 2012.

Wie erklären wir unseren Mandanten diese Rechtsverweigerung? Für Vorschläge aus der Anwaltschaft wäre ich dankbar. Denn eines ist sicher: Die sinnlosesten Kindschaftsverfahren legen gerade das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg lahm, erfahrene Richter treten den Rückzug z.B. in Mietrecht und Betriebskostenabrechnung an, und die jungen Proberichter sind überfordert. Aber es bleibt nun einmal das Recht zerstrittener Parteien, das richterliche Machtwort zu hören und den Vergleichsvorschlägen der Anwältinnen zu misstrauen. Der Justizgewährleistungsanspruch umfasst nicht nur den ungehinderten Zugang zum Gericht sondern beinhaltet auch das Recht auf effektiven Rechtsschutz. Wirksam ist nur ein zeitgerechter Rechtsschutz (BVerfGE v. 29.03.2005 – 2 BvR 1610/03-, juris Rn.12 mwN). Dies verpflichtet den Staat die erforderlichen sächlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, den Richter, sämtliche Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung zu nutzen und die Präsidien der Gerichte, verfahrensfördernde organisatorische Maßnahmen zu treffen (Verfassungsgericht des Landes Brandenburg v. 17.12.2009 – 30/09- jurisRn. 20 f). Aber das wussten die Verantwortlichen der Justiz sicher schon.

*Margret Diwell, Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Familienrecht*

## Personalia

### Bundesverdienstkreuz für Volker G. Heinz

Der Berliner Rechtsanwalt und Notar Volker G. Heinz hat für seine Verdienste als Fluchthelfer im geteilten Deutschland das Bundesverdienstkreuz am Bande erhalten.

Während seiner Studentenzeit in den Jahren 1965 bis 1966 hatte Heinz insgesamt 63 Bürgern der DDR zur Flucht nach West-Berlin verholfen. Zusammen mit weiteren Fluchthelfern schleuste er Flüchtlinge im Kofferraum eines Diplomatenautos über den Checkpoint Charlie in den Westteil der Stadt.

Die Auszeichnung wurde dem gebürtigen Kasseler bereits im August in der Hessischen Landesvertretung in Berlin verliehen. „Die Lebensgeschichte von Volker Heinz ist ein lebendiges Zeugnis von enormer Zivilcourage und eines großen Freiheitswillens“, so Staatsminister Michael Boddenberg bei der Preisverleihung.

Vor den Fluchtaktionen war Heinz regelmäßig nach Ost-Berlin gereist, wo er die Fluchtwilligen aufsuchte, deren Flucht organisierte und geheime Treffen – etwa mit dem syrischen Konsul in der DDR – arrangierte, in dessen Fahrzeug die Flüchtlinge über die Grenze gebracht wurden. Dabei begab sich Heinz auch selbst immer wieder in Leibes- und Lebensgefahr.



**Bundesverdienstkreuzträger  
RAuN Volker G. Heinz (r.) mit Staatsminister Boddenberg bei der Preisverleihung**

Bei seiner letzten Fluchthilfeaktion 1966 verhaftet, verbrachte Kollege Heinz fast 1 Jahr im berüchtigten Stasi-Knast in Hohenschönhausen, bevor er auf Betreiben der Bundesregierung in die BRD ausreisen konnte. 1991 wurde er durch Beschluss des Landgerichts Berlin vollständig rehabilitiert.

In seiner Dankesrede schilderte Volker Heinz die Motive der Akteure und die schwierigen Bedingungen der frühen Fluchthilfe, welche als rein humanitäre studentische Bewegung zugunsten ausgesperrter Kommilitonen aus dem Ostteil Berlins begann. Er würdigte ausdrücklich die vielen Unterstützer und „Mittäter“, darunter Persönlichkeiten wie der bekannte Fluchthelfer Wolfgang Fuchs, Tunnelbauer Hartmut Horst und der spätere Astronaut Reinhard Furrer, für die er, wie er sagte, die Ehrung zugleich stellvertretend entgegennehme. Auch den inzwischen verstorbenen DDR-Anwalt und „Briefträger“ Helmut Schmidts, Wolfgang Vogel, würdigte Heinz in seiner Dankesrede ausdrücklich. Er kündigte an, seine Erinnerungen demnächst in einem Buch veröffentlichen zu wollen.

Heute ist Kollege RAuN Volker Heinz als Partner einer internationalen anwaltlichen und notariellen Kanzlei mit Schwerpunkt im deutschen, englischen und internationalen Wirtschaftsrecht in Berlin tätig.

MIT EINER ANZEIGE IM  
**BERLINER ANWALTSBLATT**  
SIND SIE BEI ÜBER **16.800** RECHTSANWÄLTEN  
IN **BERLIN, BRANDENBURG UND  
MECKLENBURG-VORPOMMERN** PRÄSENT.  
E-MAIL: **CB-VERLAG@T-ONLINE.DE**

## Büro&amp;Wirtschaft

## Kanzlei strategisch führen

### Erfolgmodell Balanced Scorecard

Dr. Stefan Ricke und Manuel Dronia

Das strategische Führungsinstrument der Balanced Scorecard spielt für kleine und mittlere Kanzleien der Rechtsberatungsbranche bislang kaum eine Rolle. Allerdings hat der Wandel des Rechtsberatungsmarktes von einem Verkäufermarkt zu einem Käufermarkt durch ein Überangebot an Beratern, inzwischen fast 160.000 Rechtsanwälte in Deutschland, auch hier zu neuem Denken geführt. In Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Groß-Kanzleien wird die Balanced Scorecard bereits erfolgreich eingesetzt.

#### 1. Steuerung von Unternehmen in gesättigten Märkten

Bis Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts nutzten Unternehmen als Instrument der Unternehmenssteuerung hauptsächlich Kennzahlen, die sich auf die Überprüfung der finanziellen Lage des Unternehmens beschränkten.

Als neues Instrument der Unternehmensführung und -kontrolle wurde von Robert S. Kaplan und David P. Norton im Jahre 1992 die von diesen so bezeichnete Balanced Scorecard zur Steuerung von Unternehmen in gesättigten Märkten entwickelt, welche zum einen strategisches Denken operationalisierte, zum anderen einen umfassenden Überblick über die wesentlichen Aspekte einer Unternehmung gewährleistete, ohne sich hierbei auf den rein finanziellen Aspekt zu beschränken.

#### 2. Das Konzept der Balanced Scorecard

Dieses in Großunternehmen sehr erfolgreich eingesetzte Führungsinstrument ist ein Tool zur strategischen Unternehmensführung, das das Unternehmen aus verschiedenen Perspektiven betrachtet, nämlich nicht nur aus der so

genannten „harten“ Finanz-Perspektive, sondern auch aus den „weichen“ Perspektiven. „Weiche“ Unternehmensperspektiven sind typischerweise die Geschäftsprozess-Perspektive, die Potential-Perspektive und die Kunden-Perspektive. Gegebenenfalls wird das Unternehmen auch aus einer oder mehreren weiteren Perspektiven, die für das Unternehmen erfolgskritisch sind, betrachtet. Somit ermöglicht die Balanced Scorecard die ganzheitliche Betrachtung des Unternehmens. Der Begriff „Balanced“ steht für diese ganzheitliche Betrachtung.

Das Besondere der Balanced Scorecard ist, dass auch auf diesen „weichen“ Unternehmensperspektiven „harte“ Kennzahlen - in Form von Leistungstreibern und Ergebniskennzahlen - eingesetzt werden, welche - übersichtlich zusammengestellt - einen guten Überblick über die verschiedenen Unternehmensperspektiven geben. Für diese übersichtliche Zusammenstellung von Leistungstreibern und Ergebniskennzahlen zur Steuerung der zu ergreifenden Maßnahmen und Einzel-Aufgaben steht der Begriff „Scorecard“. Eine „Scorecard“ bezeichnet herkömmlich einen Berichtsbogen betreffend die Ergebnisse eines sportlichen Wettkampfes.

Um die Leistungstreiber und Ergebniskennzahlen bestimmen zu können, muss klar sein,

- auf welches Vision hin die Kanzlei steuert bzw. ausgerichtet bzw. fokussiert ist (Welches Ziel will die Kanzlei erreichen?),
- welche Mission die Kanzlei im Wettbewerbsumfeld hat (Warum will die Kanzlei das Ziel erreichen?),
- welches Werte-System die Kanzlei sich auferlegt (An welchen Werten orientiert sich die Kanzlei?),

- welche Strategie die Kanzlei verfolgt (Wie erreicht die Kanzlei Ihre Ziele?).

Sind Vision, Mission, Werte-System und Strategie verbindlich festgelegt, können auf den einzelnen Unternehmensperspektiven aus dem Gesamt-Unternehmensziel heraus Sub-Ziele (so genannte kritische Erfolgsfaktoren) und Kennzahlen abgeleitet werden.

Die grundsätzlich zu verfolgenden Sub-Ziele sind:

- zufriedene Shareholder auf der Finanz-Ebene,
- effektive Geschäftsprozesse auf der Geschäftsprozess-Ebene,
- gut ausgebildete und hoch motivierte Mitarbeiter auf der Potential-Ebene,
- begeisterte Stakeholder auf der Kunden-Ebene.

#### 3. Implementierung der Balanced Scorecard

Typischerweise erfolgt die Implementierung der Balanced Scorecard durch entsprechend angepasste Excel-Tools, gegebenenfalls in Kombination mit dem Aufgabenmanagement von Outlook, zur kontinuierlichen Steuerung der zu ergreifenden Kanzlei-Verbesserungsmaßnahmen.

Auf diese Weise steht dem Kanzlei-Inhaber ein System zur Verfügung, welches konkrete Planvorgaben für die kritischen Erfolgsfaktoren abbildet. Dadurch wird der Rechtsanwalt über den jeweils aktuellen Soll- und Ist-Zustand seiner Kanzlei unterrichtet. Abweichungen von seiner Kanzlei-Vision werden auf diese Weise transparent gemacht. Erforderliche Korrektur-Maßnahmen können frühzeitig ergriffen werden, um die Kanzlei auf ihre Vision hin auszusteuern.

*Rechtsanwalt Dr. Stefan Ricke, MBA, ist Fachanwalt für Informationstechnologierecht in Berlin.*

*Manuel Dronia, LL.B., ist Wirtschaftsjurist mit Schwerpunkt im Strategischen Kanzlei-Management.*

## Bücher

### Von Praktikern gelesen

#### Haarmeyer/Wutzke/Förster

##### Insolvenzordnung: InsO Kommentar

ZAP Verlag, 2. Auflage 2012. 2608 Seiten.  
Gebunden  
ISBN 978-3-89655-685-1  
75,00 EUR



Mit der 2. Auflage der Printfassung des bewährten ZAP-Präsenzkomentars liegt eine hochaktuelle und kompakte Einstiegskomentierung der Insolvenzordnung vor, die das zum

1.3.2012 in Kraft getretene ESUG vollständig berücksichtigt. Diese hohe Aktualität wird durch einen ständig überarbeiteten Onlinezugang des Kommentars noch erweitert.

Die Autoren sind ganz überwiegend Praktiker, vor allem im Insolvenzrecht tätige Rechtsanwälte. Das prägt den Stil dieses bewusst für die rechtsanwendende Praxis konzipierten Kommentars, der gleichwohl das erforderliche theoretische und dogmatische Gerüst des Insolvenzrechts mitvermittelt. Seine Praxistauglichkeit beweist das Werk vor allem durch die umfangreichen Verweise auf aktuelle Entscheidungen (deren Leitsätze überwiegend wiedergegeben werden) und auf vertiefende aktuelle Fachbeiträge, die den kommentierten Einzelnormen der Insolvenzordnung jeweils gesondert zugeordnet sind. Besonders hilfreich sind auch die vor den jeweiligen Detailkommentierungen erläuterten Grundaussagen jeder Norm.

Die besondere Stärke des Kommentars besteht in der konsequenten Hervorhebung der gesetzlichen Strukturen, die es selbst dem Einsteiger ermöglichen, sich die Rechtsmaterie zügig zu erschließen. Der außergewöhnliche und streng an

den Praxisbedürfnissen ausgerichtete Aufbau der Kommentierung ermöglicht das schnelle Auffinden weiterer Fundstellen und Informationen.

Der Kommentar ist damit eine Konzentration auf das für die Rechtsanwendung Wesentliche. Die Kommentierungsausrichtung besteht in der Darstellung umsetzbarer, aus dem Gesetz dogmatisch überzeugend abgeleiteter und an der herrschenden Meinung ausgerichteter Lösungen. Diese sind an vielen Stellen zusätzlich durch weiterführende Hinweise auf Arbeitshilfen ergänzt, etwa durch Hinweise auf außerhalb des Kommentars zu findende Checklisten.

Damit liegt ein rundherum gelungenes Werk vor, das als Standardkommentar nicht nur den Insolvenzpraktiker, sondern alle in der täglichen Rechtsanwendung mit der Insolvenzordnung befassten Praktiker begleiten kann, die eine kompakte und sichere Lösung insolvenzrechtlicher Fragestellungen suchen.

*RA Prof. Dr. Peter Zaumseil,  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht*

#### Nomos Kommentar

##### Bürgerliches Gesetzbuch Band 3, Sachenrecht §§ 854 – 1296,

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Gerhard Ring,  
Notar Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz und  
RiBGH Alfred Keukenschrijver,

3. Auflage 2013, 2.467 Seiten, gebundene  
Ausgabe,  
ISBN 978-3-8329-7088-8  
188,00 EUR

Der AnwaltKommentar von 2004/ 2005 aus dem Anwaltverlag wird als Nomos Kommentar in Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein fortgeführt. Erschienen ist jetzt die 3. Auflage des BGB Sachenrechts, herausgegeben von Prof. Dr. Gerhard Ring, TU



Bergakademie Freiberg, Notar Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar in Regen und Alfred Keukenschrijver, Richter am BGH. Auch diese neue Auflage wird dem Ziel gerecht, das sich die Herausgeber 2003 gesetzt hatten. Der Kommentar soll für den Schreibtisch und nicht nur das Regal sein. Er richtet sich primär an den Praktiker und soll Arbeits- und Informationshilfe erster Wahl bei der täglichen Arbeit sein. Das ist er tatsächlich. In die Erläuterungen stets einbezogen werden das Grundbuch- und das notarielle Verfahrensrecht, das Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht sowie Fragen des Vermögensgesetzes. Daneben werden das Erbaurechtgesetz sowie das Wohnungseigentumsgesetz ausführlich erläutert. In Anhängen werden folgende übergreifende Themen dargestellt: Umfang und Reichweite der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, Grundstückskauf, Nießbrauch und Steuerrecht, Kollisionen der Sicherungsrechte und das Kreditsicherungsrecht. Eine gute Problemauswahl. Neu aufgenommen wird das Grundbuchverfahrensrecht, Notarkosten bei Grundstücksveräußerungsgeschäften – mit umfassendem Ausblick auf die Reform des Kostenrechts (GNotKG), Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer sowie Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Besondere Freude bereitet mir das Plus für die Praxis im Anhang, nämlich Länderberichte über Immobilienrechte im Ausland, die dem Praktiker einen Überblick über die fremde Rechtsordnung und einen Einstieg zur Vertiefung in einem Bereich, dessen Bedeutung ständig zunimmt, geben.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie unter [www.nomos-shop.de/14217](http://www.nomos-shop.de/14217).

*Dr. Eckart Yersin  
Rechtsanwalt und Notar*

# Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
16.11.	Aktuelle Praxisprobleme Internetrecht	Prof. Dr. Thomas Hoeren	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.11.	Die Reform der Pflegeversicherung	Ronald Richter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.11.	Grundstückserwerbskosten und Notargebühren im internationalen Vergleich		Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität www.ifn.rewi.hu-berlin.de
16.11.	Rechtsmittel und Beweislast im Familienrecht	Prof. Dr. Volkert Vorwerk	Rechtsanwaltskammer Berlin www.rak-berlin.de
16.11.	Steuerstrafrecht	M. Hess	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
16. - 17.11.	Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht 2012	Dr. Hans Friedrich Eisemann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16. - 17.11.	Steuerstrafrecht: Materielles Recht – prozessuale Besonderheiten – Verteidigung	Dr. Hilmar Erb Thomas Wenzler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16. - 17.11.	Forum Medizinrecht		ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
17.11.	Beratung bei der Steuerfahndung	M. Hess	ARBER seminare www.arber-seminare.de
17.11.	Rechtsschutzversicherung im Verkehrsrecht	Dr. Klaus Schneider	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
17.11.	Schnittstellen privates Bau- und Architektenrecht und öffentliches Baurecht	Dietmar Dahmen	DAI www.anwaltsinstitut.de
19. - 21.11.	Naturschutz und Baurecht		Institut für Städtebau Berlin www.staedtebau-berlin.de
19.11.	Steuerliche Belange der Anwaltskanzlei Teil I: Die Umsatzsteuer	Björn Ahrens	Rechtsanwaltskammer Berlin www.rak-berlin.de
21.11.	Effektive Verteidigung im Betäubungsmittelstrafrecht	Wolfgang Angster Klaus Martin Rogg	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.11.	Insolvenzanfechtung in der anwaltlichen Praxis	Klaus Maier	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.11.	ZV aktuell/Reform der Sachaufklärung	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
22. - 24.11.	Personengesellschaften	Prof. Dr. Hans-Joachim Prieser u. a.	DAI www.anwaltsinstitut.de
22./29.11.	Absolute Basics II: Englisch zum Schnuppern	Gerald Brennan	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
22.11.	Aktuelle Entwicklungen im privaten Bankrecht 2012 Teil I: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung	RiLG Dr. Bernhard Dietrich	Rechtsanwaltskammer Berlin www.rak-berlin.de

## Termine

22.11.	DAI Late Nite Arbeitsrecht II: Sonderkündigungsschutz	Martin Dreßler	DAI www.anwaltsinstitut.de
22.11.	DAI Late Nite Familienrecht II: VKH, Anfechtung von Kostenentscheidungen, Vollstreckung	Harald Vogel	DAI www.anwaltsinstitut.de
22.11.	Praxisprobleme und aktuelle Entwicklungen im privaten Bankrecht Teil I	Dr. Bernhard Dietrich	RAK Berlin www.rak-berlin.de
22.11.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gewerblichen Rechtsschutz	Dr. Gangolf Hess	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
22.11.	VergabeFORUM	Prof. Dr. Ralf Leinemann	FORUM Institut für Management www.forum-institut.de
23. - 24.11.	Expertengespräche Verwaltungsprozess	Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann; Dr. Ulrich Maidowski; Dr. Hans-Peter Vierhaus	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
23. - 24.11.	Praxisschwerpunkte Mietrecht	Michael Reinke	DAI www.anwaltsinstitut.de
23. - 24.11.	Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Familienrecht und Islam	Wolfgang Bock	DAI www.anwaltsinstitut.de
23.11.	Aktuelle Fragen im Umfeld von Friedhof und Bestattung	Dr. Dr. Tade Matthias Spranger	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
23.11.	Insolvenzantragsgründe in der höchstrichterlichen Rechtsprechung	Dr. Ronald Begemann Dr. Klaus Matzen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
23.11.	Personalvertretungsrecht	VRiVG i.R. Johann Weber	Rechtsanwaltskammer Berlin www.rak-berlin.de
23.11.	Verwertung rechtmäßig und rechtswidrig erlangter Beweismittel	Dr. Margarete von Galen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
24. - 24.11.	Das Notariat in der Praxis: Urkunden und ihre Abwicklung	Sylvia Granata Monika Wiesner	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
24.11.	Die Immobilie in der Insolvenz	Margit Warneke	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
24.11.	Kompaktseminar: Update zum Kündigungsschutzrecht	Michael Schubert	RAV e.V. www.rav.de
26.11.	Aktuelle Reform der Mobiliarvollstreckung: Das Gesetz der Sachaufklärung	Karin Scheungrab	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.11.	Steuerliche Belange der Anwaltskanzlei Teil II: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer	Christine Seyerlein-Busch	Rechtsanwaltskammer Berlin www.rak-berlin.de
27. - 29.11.	Städtebauförderung - geänderte Rechtsgrundlagen, aktuelle Förderansätze		Institut für Städtebau Berlin www.staedtebau-berlin.de
27.11.	Abmahnung und Kündigung im Anwendungsbereich des TVöD/TV-L	Jan Ruge	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de

## Termine

27.11.	Vergaberecht 2012	Dr. Rüdiger Kratzenberg Dr. Thomas Solbach	forum vergabe e.V. www.forum-vergabe.de
28.11.	Aktuelle Entwicklungen im Personenschadensrecht	Dr. Jan Luckey	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.11.	Diktieren mit dem Smartphone und elektronische Signaturkarte	Lutz Krüger	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA http://bit.ly/ra-micro-afterwork
28.11.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Familienrecht	Heike Hennemann	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
28.11.	Total Digital: elektronische Signaturkarte, digitales Diktieren uvm.	Lutz Krüger Martin Gosling	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.ra-micro.de
29. - 30.11.	Aktuelles Familienrecht 2012: FamFG - Unterhaltsrecht - Güterrecht	Esther Caspary Dr. Jürgen Soyka	DAI www.anwaltsinstitut.de
29. - 30.11.	Städtebau und Energie - Herausforderungen der Energiewende		Institut für Städtebau Berlin www.staedtebau-berlin.de
29. - 30.11.	Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Sportrecht	Paul-W. Beckmann Prof. Dr. Christian Rolfs	DAI www.anwaltsinstitut.de
29.11.	Denkmalschutz und Eigentumsschutz – Neuigkeiten aus der Rechtsprechung	Dr. Raimund Körner	Arbeitskreis Verwaltungsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
29.11.	Praxisprobleme und aktuelle Entwicklungen im privaten Bankrecht Teil II: Kapitalanlagefinanzierung, Anlageberatung, Einlagensicherung	Dr. Bernhard Dietrich	Rechtsanwaltskammer Berlin www.rak-berlin.de
30.11.	Ehevertrag & Scheidungsfolgenvereinbarung ja oder nein? Was passiert beim Anwalt und beim Notar?	Monika Wiesner	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
30.11.	Schönheitsreparaturen, Rückgabeanspruch des Vermieters, Instandsetzung, Rückbau	Rainer Derckx	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
30.11.	Umwandlungsrecht in der Beratungspraxis	Wolfgang Arens	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
30.11. - 02.12.	Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen - Einführungsseminar	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
01.12.	Schnittstellen Sozialrecht und Familienrecht	Nicola Behrend	DAI www.anwaltsinstitut.de
01.12.	Steuerrecht kompakt	Friedemann Kirschstein Elmar Mohl	DAI www.anwaltsinstitut.de
03.12.	Die Reform der Sachaufklärung - Zwangsvollstreckung beschleunigen, Gläubigerrechte stärken!	Peter Mock	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
03.12.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation: Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
05.12.	RVG in der Praxis: Gegenstands- und Verfahrenswerte (Berechnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen & arbeitsrechtliche Angelegenheiten)	Horst-Reiner Enders	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
06.12.	Aktuelle Probleme und Rechtsprechung im Betriebskostenrecht - Pflichten und Ansprüche bei Beendigung des Mietverhältnisses	Elmar Streyll	DAI www.anwaltsinstitut.de

## Termine

07. - 08.12.	Upgrade Arbeitsrecht	Dr. Hans F. Eisemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.12.	Kennzeichenrecht – Marken, Firmen, Titel, Domains	Dr. Holger Alt; Dr. Maximilian Schenk	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
08.12.	Geschmacksmuster und Designschutz in Deutschland und in der Europäischen Union	Dr. Helmut Eichmann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
08.12.	Grundzüge der Zwangsvollstreckung – Teil I. (Voraussetzungen, Vollstreckungshindernisse etc.)	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
08.12.	Was nützt den Geschädigten das Opferentschädigungsgesetz?	Kathrin Inga Kirstein Ute Schubert	Nebenklage e.V. www.nebenklage.org
10.12.	Diskriminierungsschutz im arbeitsrechtlichen Mandat – Menschenrechte und EU-Recht im Arbeitsrecht	Dr. Nina Althoff Dr. Klaus Bertelsmann	Deutsches Institut für Menschenrechte in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut www.anwaltsinstitut.de
12.12.	Das Kind im Familienrecht	Dieter Büte	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.12.	Die aktuelle Rechtsprechung des Landgerichts Berlin Allgemeine Rechtsprechungsübersicht	Ursula Ehrensberger Ulf Senska	Berliner Arbeitsgemeinschaft zum Wohnungseigentumsrecht
13.12.	Arbeitskreis Verkehrsrecht: Rechtsprechungsübersicht 2012	Mirko Mittelbach	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
14. - 15.12.	Upgrade Arbeitsrecht	Bernd Ennemann Dr. Hans F. Eisemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.12.	Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung	Kunibert Schade	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

## Inserate

### Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder Rechtsanwaltsfachwirt/in gesucht

Wir sind eine Fachanwaltskanzlei im Zentrum Potsdams und suchen eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n oder Rechtsfachwirt/in im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses in Vollzeitbeschäftigung (38 h/Woche).

Wenn Sie Freude an Ihrem Beruf haben, eine interessante Tätigkeit in einem motivierten Team suchen und Ihnen auch ein gutes Arbeits- und Betriebsklima wichtig ist, dann bewerben Sie sich bei uns. Transparente, faire Arbeitsbedingungen und ein angemessenes Gehalt sind für uns ebenso selbstverständlich wie die ständige Fortbildung unserer Mitarbeiter. Näheres über unsere Kanzlei erfahren Sie unter [www.becker-anwaltskanzlei.de](http://www.becker-anwaltskanzlei.de).

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung! Bewerben Sie sich online unter [becker@becker-anwaltskanzlei.de](mailto:becker@becker-anwaltskanzlei.de) oder schriftlich z.Hd. Rechtsanwalt Thomas Becker, LL.M., Becker-Fachanwälte für Arbeitsrecht, Kurfürstenstr. 22, 14467 Potsdam.

### Ra / Mediator sucht stundenweise

ab und zu hellen, freundlichen **Besprechungsraum** (ohne EDV) im Bereich Steglitz/Zehlendorf. Tel. 0172-310 8961

### Unsere Anwaltskanzlei sucht ab sofort

nette Kollegin/netten Kollegen auch aus einem anderen Berufszweig für **BÜROGEMEINSCHAFT** mit/ohne Mitbenutzung der Kanzleieinrichtungen in Reinickendorf.

Kontakt: 030 437 21217 oder 0174 388 6777

Für unser Büro in der Fasanenstraße 28 suchen wir einen netten Kollegen zur Begründung einer

### Bürogemeinschaft.

In unseren 180 m<sup>2</sup> großen repräsentativen Altbau-Räumen ist derzeit ein ca. 43 m<sup>2</sup> großes Zimmer (teilmöbliert USM) verfügbar. Zudem stehen zwei Mitarbeiter-Arbeitsplätze im Berliner Zimmer frei.

[www.ra-breithaupt.de](http://www.ra-breithaupt.de)

Tel.: (030) 889 24 950

## merleker rechtsanwälte notare mielke

Als Wirtschaftskanzlei betreuen wir seit 1987 Unternehmen, Verbände und (gemeinnützige) Organisationen, insbesondere aus der Kreativ- und Medienbranche sowie aus den Bereichen Informationstechnologie, Handel, Bau und Immobilien. Oft übernehmen wir dabei die Aufgaben und Funktionen der Rechtsabteilung eines Unternehmens. Zur Stärkung unserer bau- und IT-rechtlichen Präsenz und der angrenzenden Rechtsgebiete möchten wir unternehmerisch denkende

### Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte

mit eigenen Mandaten aufnehmen. Sie sollten Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Mitgestaltung mitbringen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist uns wichtig.

Weitere Informationen unter [www.advokat.de](http://www.advokat.de).

Wenn Sie uns kennenlernen wollen, rufen Sie bitte Herrn RAuN Oliver Merleker an: Telefon (030) 306 9000.

### Überregionale Wirtschaftsrechtskanzlei in bester Lage am Kurfürstendamm

bietet 3-4 Zimmer in Untermiete für Notar/Rae/StB/WP zur kollegialen Zusammenarbeit.

Bitte mail an: [anwalt@smart.ms](mailto:anwalt@smart.ms)

### Kanzleiräume am Kurfürstendamm

Steuerberatungsgesellschaft bietet 1 modernen Büroraum in saniertem Altbau in 1A-Lage zur Untermiete; Teeküche, Fahrstuhl, Mitbenutzung Konferenzraum, Empfangs- und Sekretariatsdienste nach Wunsch.

Telefon (030) 889 119 89-0

### Bürogemeinschaft in Berlin-Friedenau

bietet in verkehrsgünstiger Lage ein Anwaltszimmer (ca. 16 m<sup>2</sup>) in repräsentativem Altbau (insges. ca. 175 m<sup>2</sup>). Wir suchen eine(n) aufgeschlossene(n), zuverlässige(n) Kollegin oder Kollegen mit Berufserfahrung und dem langfristigen Ziel gemeinsamer Berufsausübung und gemeinsamen Außenauftritts. Eine nette und kollegiale Arbeitsatmosphäre ist uns wichtig. Fachanwältin/Fachanwalt und/oder Notarin/Notar wäre wünschenswert.

Telefon: 030/8511043/44 E-Mail: [info@blust-partner.de](mailto:info@blust-partner.de)

Rechtsanwalt im Nordwesten Berlins sucht

### Kooperation

mit Kollegen/Kollegin in den Gebieten Arbeits- und Verkehrsrecht zur gegenseitigen Vertretung / Erfahrungsaustausch.

Zuschriften bitte an: [kooperation2013@gmx.de](mailto:kooperation2013@gmx.de)

### Kurfürstendamm / Büro / Kooperation

Mittelständische, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit vier Rechts- und Fachanwälten (Alter Mitte 40) – Schwerpunkte: Immobilien, Bauen und Kapitalanlage – bieten einer Kollegin/einem Kollegen mit eigenem Mandantenstamm Bürogemeinschaft in kooperativer Zusammenarbeit mit dem mittelfristigen Ziel einer Sozietät.

Zur Verfügung stehen 2 gut ausgestattete, funktionale Büroräume (20, 35 qm), Sekretariats-, Besprechungs- und Versorgungsräume (Kostenanteil: 1100 – 1500 EURO) in einer abgeschlossenen 350-qm-Büroetage. Wir freuen uns auf ein Kennenlernen.

Kontakt unter: [ku.damm@web.de](mailto:ku.damm@web.de) und [bm@lexworx.de](mailto:bm@lexworx.de).

### Bürogemeinschaft (vier RAe, davon zwei Notare)

bietet Kollegen/in ein Anwaltszimmer (ca. 15 m<sup>2</sup>) und separaten Sekretariatsarbeitsplatz in repräsentativen Altbauräumen in der Lietzenburger Str. ab 01/2013. Monatl. Kosten derzeit 435 EUR.

Tel: 030 / 324 03 13

Wir suchen eine(n)

### erfahrenen Rechtsanwalt/Notar mit eigenem Mandantenstamm,

der sich verändern möchte, um gemeinsam in Form einer Bürogemeinschaft oder mehr einen neuen Standort in der City West aufzubauen und zu etablieren –

Kontakt: RA Atas 030/23620090 oder [atas@atas-law.net](mailto:atas@atas-law.net)

### Bürraum in Mitte / Charlottenburg gesucht

v. jungem Rechtsanwalt/Justitiar, Tätigkeitsschwerpunkt Urheber-/Medien-, Arbeitsrecht; Mitnutzung Sekretariat/Empfangsraum, kollegiale Zusammenarbeit/Mitarbeit sowie gute Stimmung erwünscht.

Zuschriften an [RAMedien@gmx.de](mailto:RAMedien@gmx.de)

### Fachliteratur - gegen Gebot - abzugeben:

Insgesamt oder alternativ jeweils  
alle Jahrgänge einer Zeitschrift:

FamRZ 1977 – 1997 – gebunden ab 1981  
KG-Report 1993 – 2008 im Sammelordner

#### Gebunden:

Amtsblatt von Berlin seit 1990 bis 2007  
Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin 1990 – 2007  
Bundesgesetzblatt 1990 – 2007

Deutsche Notarzeitschrift 1986 – 2009 **gebunden**  
2010 und 2011 nicht gebunden

DNotI-Report 1993 – 2009 **gebunden**  
Bis 2011 nicht gebunden

Berliner Anwaltsblatt je nach Bedarf.

Telefonnummer: 030/ 247 46 020

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit zwei Standorten. Wir suchen zum nächstmöglichen Termin zur Ergänzung unseres Teams in Hennigsdorf eine/n

### Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

für die Rechtsgebiete

#### Arbeitsrecht, Verkehrsrecht und Sozialrecht.

Anwaltliche Berufserfahrung sowie mindestens ein Fachanwaltstitel in den genannten Rechtsgebieten wären von Vorteil. Wir erwarten von Ihnen gute juristische Fähigkeiten, eine eigenverantwortliche Aufgabenerledigung, hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit. Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle Tätigkeit mit entsprechender Vergütung in einem engagierten und kollegialen Umfeld. Eine spätere Partnerschaft ist möglich.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an

**Bergsdorf Rechtsanwälte,  
Bergsdorf Tschirschke Partnerschaftsgesellschaft,  
z. Hd. Herrn RA Tschirschke – persönlich –  
Berliner Straße 46, 16761 Hennigsdorf  
oder [k.borgwardt@bergsdorf-rechtsanwaelte.de](mailto:k.borgwardt@bergsdorf-rechtsanwaelte.de)**

Zivil- und verwaltungsrechtlich orientierte mittelständische Rechtsanwalts- u. Notariatskanzlei sucht zur langfristigen Verstärkung des Teams

### Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte.

Wir bieten Ihnen eine Vollzeitstellung mit Schwerpunkt im Immobilien- und/oder Verkehrsrecht an, wobei Ihre Tätigkeit auf diese Rechtsgebiete nicht begrenzt sein wird.

Ihre Kurzbewerbung bitte schriftlich zu Händen Rechtsanwalt Guhde

**Dorn Krämer & Partner GbR**  
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin  
FON: 030/327 83 500 FAX: 030/327 83 599  
E-MAIL: [Berlin@Dorn-Kraemer-Partner.de](mailto:Berlin@Dorn-Kraemer-Partner.de)

### Anwaltsservice für alle Fälle

**Ch. Schellenberg**  
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

WP/StB bietet **Kooperation bei M & A Fällen** Unternehmenskauf, alle Umwandlungen, Vermögensnachfolge, Sonderprobleme. [www.haraldwieser.de](http://www.haraldwieser.de)

Seit 20 Jahren gut eingeführte **Einzelanwaltskanzlei** in zentraler verkehrsgünstiger Lage aus Altersgründen zu **verkaufen**. Für Berufseinsteiger wird Einarbeitung zugesichert.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2012-2** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

### Wegen Aufgabe des Notariats abzugeben:

- Siegelpresse ohne Präge- und Gegenstempel
- Elektro-Siegelstift
- Kartenlesegerät
- mechanischer Ösenapparat
- sowie diverses Zubehör

Tel. 030 853 10 15

### Zentraler Büroraum zur Untermiete in Mitte / Nähe Hackescher Markt

Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte bietet großen und hellen Altbau-Büroraum mit separatem Zugang.

RA Rogge – Tel. (030) 28 09 71 71 | [mail@kanzlei-rogge.de](mailto:mail@kanzlei-rogge.de)

### Büroraum am Theodor-Heuss-Platz, Berlin-Westend

Fachanwalt für Familienrecht bietet: 1 großen Büroraum (ca. 25 qm) zur Untermiete und gemeinsamer Nutzung des Sekretariats im Berliner Zimmer und des Wartebereichs an RAin/RA ab Februar 2013.

[www.ra-pwfranke.de](http://www.ra-pwfranke.de) E-Mail: [ra-pwfranke@t-online.de](mailto:ra-pwfranke@t-online.de)  
Telefon (030) 304 52 53

Alteingesessene Anwaltskanzlei in Berlin-Zehlendorf mit repräsentativem Sitz bietet für die Bildung einer Bürogemeinschaft ein schönes,

### helles Arbeitszimmer (20 m<sup>2</sup>)

an. Zwei Besprechungszimmer sowie eingerichtete ReNo-Arbeitsplätze sind vorhanden.

Telefon 0177 / 969 4471

### Verkaufe gegen Gebot folgende gebundene Ausgaben:

**NJW** 1960-2010 (Preisvorstell.: 1.000 EUR); **DtZ** 1990-1997;  
**ZRP** 1991-2010; **Berliner Anwaltsblatt** 1991-2010;  
**GRUR** incl. Internationaler Teil 1997-1999.

Telefon (030) 752 07 19 und Fax (030) 752 07 85

### Gutgehende Anwalts- und Notariatskanzlei

Unter den Linden, Berlin, sucht Mitarbeiter/in Beteiligung / teilweise Übernahmen sind später möglich.

[kanzlei@law-care.de](mailto:kanzlei@law-care.de)

**im<sup>®</sup>pro**

Ihre Kanzlei in prominenter Ecklage

### Schlüterstrasse/Kurfürstendamm,

ca. 150 m<sup>2</sup>, 5 Zi., Balkon, Küche, Bodentanks, Parkett, Altbau, Erstbezug nach Renovierung, exclusive Nachbarschaft,

Impro GmbH, Herr Sachse,  
Tel. 0171-3032902, [www.impro.de](http://www.impro.de)

Zur Ergänzung unserer Bürogemeinschaft in schönen Räumen am

### Theodor-Heuss-Platz

Mitmieter oder Mitmieterin gesucht. **Tel.: (030) 306 71 30**

### Bürogemeinschaft in der Uhlandstr. 161

(Nähe Kurfürstendamm) bietet ein Zimmer in schönem Berliner Altbau (ca. 30 m<sup>2</sup>) mit Vollanschluss an Sekretariat, Computeranlage etc. ab 01.01.2013.

Anfragen unter Telefon (030) 887 196 336 (Frau Böckle)

### Bürogemeinschaft – Rechtsanwalt und Notar

in Berlin-Tiergarten / Nähe Potsdamer Platz bietet an:  
Für 1 bis 2 Kollegen 1 Anwalts- bzw. 2 Anwaltszimmer und Teilbenutzung des Sekretariats, großer Besprechungsraum im Berliner Altbau 1. Etage.

Kontakt: 030/247 46 020 oder 230 908 0

### Büroräume in Berlin-Mitte,

3-5 Räume, ca. 160 qm unter zu vermieten, möglich ist Bürogemeinschaft mit StB oder alleinige Nutzung.

**Tel. 030 – 308 78 20**

### Rechtsanwältin am Rankeplatz sucht Mitstreiter/Mitstreiterin

Schöne Räume in guter City-West-Lage - Engagierte Rechtsanwältin (44) sucht sympathische/n Kollegen oder Kollegin mit Engagement für Zweierkanzlei.

Ein gemeinsames Konzept und hohe Qualitätsansprüche an die eigene Arbeit vervielfachen den Erfolg!

Telefon 0177 / 623 84 94 (RAin Metzger)  
oder metzger@metzgervonrandow.de

Der Berliner Mieterverein e.V. sucht ab dem 1. März 2013 zwei

### Volljuristinnen / Volljuristen.

als Mietrechtsberater in Teilzeitbeschäftigung (1/2 Stelle mit flexibler Aufstockung). Wir erwarten neben einer ausgeprägten mietrechtlichen Qualifikation, dass Sie kontaktfreudig und stresserprobt sind. Sie haben Erfahrung im Umgang mit konfliktbeladenen Menschen und kennen sich mit den üblichen Programmen am PC aus. Persönliche Mietrechtsberatung für unsere Mitglieder gehört ebenso zu den Aufgaben wie die Führung von Schriftverkehr mit der Vermieterseite. Gelegentlich sind Mieterversammlungen in den Abendstunden durchzuführen.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, bewerben Sie sich bitte bei uns. Senden Sie Ihre Unterlagen bitte bis zum 28.11.2012 an den

Berliner Mieterverein e.V., Herrn Schetschorke,  
Spichernstr. 1, 10777 Berlin, [www.berliner-mieterverein.de](http://www.berliner-mieterverein.de)

## Petra Veit

### Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei  
bei Engpässen  
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

[veit@notarservice.eu](mailto:veit@notarservice.eu) • [www.notarservice.eu](http://www.notarservice.eu)

**Ass. Jur.**, 22 Jahre Berufsjahre Erfahrung als RA, als Dozent, **sucht neues Betätigungsfeld in Freier Mitarbeit oder angestellt.** Schwerpunkte: Erbrecht, Wohnungseigentums- und Mietrecht, Vertragsrecht, bei Verband, Rechtsabteilung oder Kanzlei.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2012-1** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

### Ich will nach Falkensee!

Fachanwältin (FamR und ErbR) will Synergieeffekte nutzen und sucht Bürogemeinschaft in zentraler Lage. Sowohl Neugründung als auch Einstieg in eine bestehendes Büro oder Untermiete von Kanzleiräumen sind denkbar.

Kontakt: [büero-falkensee@gmx.de](mailto:büero-falkensee@gmx.de)

Alteingesessene Anwaltssozietät sucht nette Kollegin/netten Kollegen für

### Bürogemeinschaft.

Wir bieten ein 16 qm großes helles Arbeitszimmer sowie Mitbenutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in repräsentativem Altbau Nähe KaDeWe. Optional kann ein ReNo-Arbeitsplatz geschaffen werden.

Eine nette und kollegiale Büro- und Arbeitsatmosphäre ist uns wichtig. Kontakt: 030 886 786 54 oder 88 67 81 88

Repräsentativer (ca. 30 qm großer), heller Büroraum in

### Berlin-Mitte in Bürogemeinschaft

mit ausgezeichneter Verkehrsanbindung

**kurzfristig beziehbar**

Zuschriften über [kanzlei@ascher-anwaelte.de](mailto:kanzlei@ascher-anwaelte.de) erbeten.

**Rechtsanwalt** mit 20jähriger Berufserfahrung im privaten Baurecht und allgemeinen Zivilrecht **sucht Teilzeitbeschäftigung** oder freie Mitarbeit.

RA Christian Kruse,  
ra.kruse@online.de, Telefon: 0331/2011461

Berlin - zentrale Lage (Kantstraße/Uhlandstraße):

**Kleine WP-Kanzlei bietet für Kollegin/Kollegen** (WP, StB, RA) 2-3 Räume von ca. 20-30 m<sup>2</sup> zur Untermiete. Die Kanzleieinrichtung (DV, Bibliothek, Mobiliar) kann gern genutzt werden.

Nähere Informationen bei Frau Ertel: 030/88 41 89 - 0 oder unter [info@ckucklick-wp.de](mailto:info@ckucklick-wp.de)

**Notariatsvertreter** mit eigener Signaturkarte für die Zeit vom 10.01.2013 bis 22.02.2013 gesucht.

Tel.: 030/ 721 96 73 (bevorzugt Notaranwärter)

Anwaltskanzlei bietet 1-2 Büroräume

### **direkt am Rathaus Steglitz (Schloßstraße)**

gerne im Komplettpaket mit technisch-organisatorischen Serviceleistungen, bei Bedarf auch komplett eingerichtet.

Wir sind eine kleinere Kanzlei, vielfältig beschäftigt im Zivilrecht mit Schwerpunkten im Gewerblichen

Rechtsschutz/Urheberrecht und Miet-/Immobilienrecht.

Wir suchen 1-2 aufgeschlossene(n) Kollegin oder Kollegen, zunächst für eine Bürogemeinschaft. Kollegiale Unterstützung (z. B. Urlaubs-/Terminvertretung) sind für uns selbstverständlich, an einer weitergehende Zusammenarbeit bzw. Partnerschaft sind wir perspektivisch sehr interessiert.

Für einen ersten Eindruck können Fotos unserer Räume unter [www.immonet.de](http://www.immonet.de), Immonet-Nr. 17865493, angesehen werden.

Kontakt: [post@ryr-berlin.de](mailto:post@ryr-berlin.de)

### **Kanzlei strategisch führen Erfolgsmodell Balanced Scorecard**

Kurz-Seminar | 21.11.12 | Mittwoch | 20.00 Uhr | 2,5 h  
Ort auf Anfrage | **50,00 €** zzgl. USt pro Person  
Anmeldung: [info@balanceplanner.com](mailto:info@balanceplanner.com)

Wir, 2 RAe, FAe in spe, Bürogemeinschaft, suchen

### **Mitstreiter/innen**

zwecks Aufbau einer auf das Immobilienrecht (Finanzierungs-Planung-Vergabe-Bau-Verwertung) spezialisierten Kanzlei, die selbst bereits spezialisiert sind oder dies anstreben, zunächst als Bürogemeinschaft in repräsentativen Räumen in Charlottenburg (260 m<sup>2</sup>). Eigener Mandantenstamm wäre von Vorteil. Freie Mitarbeit ist möglich.

Zuschriften bitte an [post@ra2s.de](mailto:post@ra2s.de)

### **Nachmieter für repräsentative Büroräume**

Nähe Gedächtniskirche zum 01.02.2013 gesucht  
(Altbau, Stuckdecken, Parkett, 160 qm, 9,00 € kalt/qm)

Tel. 030/ 88 62 82 60 / [info@berlin-legals.de](mailto:info@berlin-legals.de)

### **Familienrechtskanzlei**

Alt eingeführte, überwiegend familienrechtlich ausgerichtete, Fachanwaltskanzlei in zentraler Lage (Steglitz/Schöneberg) in langjähriger weiter bestehender Bürogemeinschaft mit Kollegen anderer Fachgebiete mittelfristig abzugeben. Langfristige Einarbeitung gewährleistet und erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2012-4** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

### **RAuN, FA für FamR mit Sitz Nähe Walther-Schreiber-Platz**

bietet nettem/r Kollegen/in hellen Altbau-Büroraum zur Untermiete. Mitbenutzung der Infrastruktur möglich.

Tel: 030-852 80 13

E-Mail: [Kanzlei@RAHELL.de](mailto:Kanzlei@RAHELL.de)

### **Suchen Büro/Praxisräume in der City West bzw. auf der Schloßstraße (Steglitz),**

150-250 qm, mindestens 5 Arbeitsräume, Umzug zum 01/2013, zu günstigen Konditionen. Möglich und denkbar ist auch eine Übernahme /Nachfolgelösung einer Anwaltskanzlei/Notariats.

**Kontakt:** RA Atas, Tel.030/23620090 oder  
per Email an [atas@atas-law.net](mailto:atas@atas-law.net)

### **Gesucht**

Jüngerer Rechtsanwalt / Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm für alteingesessene zivilrechtlich ausgerichtete Praxis im Südwesten Berlins - über 50 Jahre am Ort - zur Zusammenarbeit mit dem Ziel späterer Praxisübernahme aus Altersgründen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2012-3** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkten im gesamten Hochschulrecht und dem Wirtschaftsrecht sucht

**engagierte/n Kollegen/in** zur baldmöglichsten Aufnahme der Zusammenarbeit in Berlin.

Die konkrete Ausgestaltung ist Vereinbarungssache, die Angabe eigener Vorstellungen ist ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen bitte an.

**Rechtsanwaltskanzlei Matthias Trenczek,**  
Kaiserdamm 100, 14057 Berlin; <http://trenczek.org>

# Terminsvertretungen

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

**CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

**CLLB Berlin**

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

**Terminsvertretungen  
an allen Amts- und Landgerichten  
im Großraum Hannover/Braunschweig**

**RA Michael Richter**  
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover  
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36  
[anwalt@kanzleirichter.de](mailto:anwalt@kanzleirichter.de)

**Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen**

**AG, LG, OLG, ArbG,**

**Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,**  
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen  
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

**Terminsvertretung im Großraum KÖLN**

**Rechtsanwältin Isabelle Tariverdi**  
Aachener Straße 456, 50933 Köln, Tel. 0221 – 168 57 123  
[www.kanzlei-tariverdi.de](http://www.kanzlei-tariverdi.de), E-Mail: [info@kanzlei-tariverdi.de](mailto:info@kanzlei-tariverdi.de)

**BITTE BEACHTEN SIE  
DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE  
IM JANUAR/FEBRUAR:**

DIE AUSGABE 1-2/2013 DES **BERLINER ANWALTSBLATT**  
ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2013.

**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE  
DESHALB IHRE ANZEIGE NOCH IN DER  
DEZEMBER-AUSGABE 2012**

**ANZEIGENSCHLUSS FÜR  
HEFT 12/2012 IST AM 30.11.2012**

E-MAIL: [CB-VERLAG@T-ONLINE.DE](mailto:CB-VERLAG@T-ONLINE.DE)

Terminsvertretungen vor den Gerichten in  
**Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben**  
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte  
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus  
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen vor den  
**Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und  
Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,  
Fischerstraße 10, 15806 Zossen  
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

**BRANDENBURG AN DER HAVEL**

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht  
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

**Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe**  
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717  
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99  
E-Mail: [kanzlei@scherbarth-partner.de](mailto:kanzlei@scherbarth-partner.de)

Terminsvertretungen vor dem **Amtsgericht Zossen**

übernimmt **Rechtsanwältin Eva Böge**  
Passauer Straße 8-9, 10789 Berlin,  
Tel. (030) 886 786 54, Fax (030) 886 786 55

**ciper & coll.**

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen  
aller Art an folgenden Kanzleistandorten  
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,  
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,  
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,  
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,  
Rostock, Saarbrücken, Trier, Witten.

Kontaktaufnahme bitte über  
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,  
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,  
E-Mail: [RA.Ciper@t-online.de](mailto:RA.Ciper@t-online.de), [www.Ciper.de](http://www.Ciper.de)

# Der Touran MATCH\*.

FAIRPLAY-VORTEIL BIS ZU  
**2.500 €<sup>1</sup>**



## Platz für alles, was kommt.

Es ist nicht immer üblich, dass sich die Großen durchsetzen. Hier schon: Denn der geräumige Touran MATCH überzeugt u. a. mit serienmäßigem Winterpaket, Radio „RCD 310“ und Leichtmetallrädern. Für einen glatten Durchmarsch sorgt endgültig sein Preis: dank des Fairplay-Vorteils sparen Sie bis zu 2.500 €. Alle weiteren Informationen zu den MATCH Sondermodellen erhalten Sie in unseren Autohäusern oder unter [www.volkswagenpartnerberlin.de](http://www.volkswagenpartnerberlin.de).

\* Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert 6,8 - 4,5, CO<sub>2</sub> -Emissionen in g/km: kombiniert 159 - 119.

<sup>1</sup>Maximaler Preisvorteil (Fairplay-Vorteil) von bis zu 2.500 € am Beispiel des MATCH Sondermodells Touran in Verbindung mit dem optionalen „MATCH PLUS Paket“ gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für einen vergleichbar ausgestatteten Touran Trendline. Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis.

## Professional Class

Volkswagen für Selbstständige



Das Auto.

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Franklinstraße 5, 10587 Berlin, Telefon 030 / 89 08 12 00

### Auto Mehner

Skalitzer Straße 126, 10999 Berlin, Telefon 030 / 616 7040

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Oberlandstraße 40-41, 12099 Berlin, Telefon 030 / 89 08 30 00

### Auto-Zellmann GmbH

Rudower Straße 25-29, 12524 Berlin, Telefon 030 / 679 72 10

### Auto-Adler GmbH

Wendenschloßstraße 290, 12557 Berlin, Telefon 030 / 658 0190

### ASB Autohaus Berlin GmbH

Marzahner Chaussee 234, 12681 Berlin, Telefon 030 / 54 79 7112

### Autohaus möbus GmbH

Hansastraße 202, 13088 Berlin, Telefon 030 / 96 27 620

### Autohaus Thomas Kapinsky GmbH & Co. KG

Blankenburger Str. 95, 13089 Berlin, Telefon 030 / 47 89 960

### ASB Autohaus Berlin GmbH

Berliner Str. 100, 13189 Berlin, Telefon 030 / 47 99 50

### Hans Laatzig Automobile GmbH

Eichhorster Weg 91, 13435 Berlin, Telefon 030 / 40 90 03 18

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Berliner Straße 68, 13507 Berlin, Telefon 030 / 89 08 49 15

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Am Juliesturm 10, 13599 Berlin, Telefon 030 / 89 08 15 11

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Goerzallee 251, 14167 Berlin, Telefon 030 / 89 08 28 23

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Charlottenburger Str. 6, 14169 Berlin, Telefon 030 / 89 08 48 20